Mit Allerhöchster Bewilligung.

Breslauer Zeitung.

Die Expedition ist auf der Herrenstraße Nr. 20.

№ 170. Dienstag den 23. Juli 1844.

Schlesische Chronik.

Heute wird Nr. 58 des Beiblattes der Breslauer Zeitung „**Schlesische Chronik**', ausgegeben. Inhalt: 1) Zur Geschichte der schlesischen Oeffentlichkeit. 2) Anmerkungen zu den Artikeln von Habelschwerdt, in Nr. 45 und 47 der schles. Chronik. 3) Correspondenz aus Striegau und Patschkau.

Inland.

Berlin, 20. Juli. Se. Maj. der König haben Allergnädigst geruht: dem kathol. Geistlichen und früheren Gymnasial-Lehrer Dr. Link zu Köln den Rothen-Adlerorden 4r Klasse; und dem bei dem Fürst Lichtensteinschen Land- und Stadt-Gerichte zu Leobschütz in Schlesien angestellten Assessor Köcher den Charakter eines königl. Justizraths zu verleihen.

Angekommen: Der Gen.-Major und Commandeur der 2ten Garde-Landwehr-Brigade, v. Knobelsdorff, von Ems. — Abger.: Der Gen.-Major und Inspekteur der 2ten Artillerie-Inspektion, v. Jenichen, nach Magdeburg. Der Pair von Großbritanien und Irland, Marquis v. Waterford, nach Dresden. — Durgereist: Se. Durchl. der Gen.-Lieut. und Gouv. von Magdeburg, Prinz Georg zu Hessen, von Magdeburg kommend, nach Kopenhagen.

(Militär-Wochenblatt.) Kad. U. O. v. Prittwitz, beim 10. Inf.-Regt., Kad. Gefr. v. Buddenbrock, bei der 5. Art.-Brig., Kad. U. O. Gr. Rittberg, Kad. Gefr. v. Conradi, Kad. v. Polczynski, Kad. v. Gallwitz, beim 1. Inf.-Regt., Kad. Neumann, Kad. Lilienhoff v. Adelstein, beim 10. Inf.-Reg., Kad. U. O. d'Elpons, beim 23. Inf.-Regt., Kad. U. O. v. Werner, Kad. v. Hertell, beim 4ten Huf.-Regt. Kad. U. O. Bernhardi, beim 1. Ulanen-Regt., Kad. U. O. Dallmer I., beim 2. Ulan.-Regt., Kad. U. O. v. Willich, Kad. U. O. v. Sowinski, Kad. Gefr. Wilhelmi, bei der 5. Garde-Art.-Brig., als P.-Fähnrs. angestellt. Broecker, Sek.-Lieut. von der 5. Art.-Brig., v. Kalkreuth, Sek.-Lt. vom 10., v. Lyncker, Reinhardt, Sek.-Lts. vom 22. Inf.-Reg., noch auf 1 Jahr zur Dienstleistung beim Kad.-Corps kommandirt. Grentz, P.-Fähnr. vom 26. zum 7. Inf.-Regt. versetzt. v. Wyszowati, Major vom 2. Inf.-Regt., als Oberst-Lieut. mit der Regts.-Unif. mit den vorschr. Abz. f. V. und Pension der Abschied bewilligt.

Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht, die Rettungsmedaille mit dem Bande zu verleihen: Dem Unteroffizier und Bataillons-Tambour Salzmann vom 1sten Bataillon (Breslau) 10ten Landwehr-Regiments, welcher bei dem, in der Nacht vom 8ten zum 9ten Februar d. J. in der Sandvorstadt zu Breslau ausgebrochenen Brande, ein 2 Jahr altes, im zweiten Stockwerk eines brennenden Hauses zurückgebliebenes Kind mit eigener Lebensgefahr rettete; indem er durch die von Gluth angefüllte Gasse, in welche sich selbst der Vater des Kindes nicht mehr wagen mochte, in das gedachte Haus drang, über die brennende Treppe in das ihm bezeichnete Zimmer eilte, das dort verlassene Kind in nasse Wäsche hüllte und es unbeschädigt aus dem Hause brachte, wobei ihm selbst aber der Bart und ein Theil des Mantel verbrannten, und die einstürzenden Decken Verschüttung drohten.

Die Gesetzsammlung (Nr. 25) enthält den nachfolgenden Vertrag mit dem Großherzogthum Luxemburg wegen Auslieferung flüchtiger Verbrecher. — Art. 1. Die königl. preußische und die königl. großh. luxemburgische Regierung, abgesehen von den Verbindlichkeiten, welche die Bundestags-Beschlüsse vom 5. Juli 1832 Art. 1 und vom 18. Aug. 1836. Art. 2, die Kartell-Convention vom 10. Febr. 1831 nnd das Zoll-Kartell vom 11. Mai 1833 auferlegen, verpflichten sich außerdem durch gegenwärtige Uebereinkunft, sich, mit Ausnahme ihrer Nationalen, die von Preußen nach Luxemburg und von Luxemburg nach Preußen flüchtig gewordenen, durch die kompetenten Gerichtshöfe wegen der nachbenannten Verbrechen zur Untersuchung gezogenen oder verurtheilten Individuen gegenseitig auszuliefern, nämlich wegen: 1) Meuchelmord, Giftmischerei, Vatermord, Kindermord, Todtschlag, Nothzucht; 2) Brandstiftung; 3) Schriftverfälschung, mit Inbegriff der Nachmachung von Kassenanweisungen, Bankbillets und öffentlichen Papieren; 4) Faschmünzerei; 5) falschen Zeugnisses; 6) Diebstahl, Prellerei, Erpressung, Unterschlagung Seitens öffentlicher Kassenbeamten; 7) betrüglichen Bankerots. — Art. 2. Wenn das reklamirte Individuum in dem Lande, wohin es sich geflüchtet, bereits wegen eines daselbst begangenen Verbrechens oder Vergehens verfolgt oder gefangen gehalten wird, so kann dessen Auslieferung, bis zur vollendeten Abbüßung seiner Strafe, ausgesetzt werden. — Art. 3. Die Auslieferung wird, insofern nicht Gefahr im Verzuge ist, auf diplomatischem Wege, sonst aber durch unmittelbaren Schriftenwechsel zwischen den beiderseitigen betreffenden Gerichten nachgesucht und nur gegen Vorzeigung eines kondemnatorischen oder die Versetzung in den Anklagestand feststellenden Urtheils bewilligt, welches im Original oder in beglaubigter Abschrift durch die kompetenten Gerichtshöfe in den durch die Gesetzgebung der die Auslieferung begehrenden Regierung vorgeschriebenen Formen auszufertigen ist. — Art. 4. Wegen der im Art. 1 bezeichneten Handlungen kann der Fremde in beiden Ländern vorläufig gegen Vorzeigung eines Verhaftsbefehls, welchen die kompetente Behörde des reklamirenden Staates in den durch dessen Gesetze vorgeschriebenen Formen erlassen hat, verhaftet werden. Diese Verhaftung wird nach den durch die Gesetzgebung der requirirten Regierung bestimmten Formen und Vorschriften erfolgen. Der vorläufig verhaftete Fremde wird in Freiheit gesetzt, wenn ihm nicht binnen vier Monaten in den durch die Gesetze der requirirenden Regierung vorgeschriebenen Formen, das die Versetzung in den Anklagezustand feststellende oder das kondemnatorische Urtheil bekannt gemacht wird. — Art. 5. Die Auslieferung kann nicht stattfinden, wenn seit den angeschuldigten Thatsachen, seit dem Prozeßverfahren oder der Verurtheilung, die Klage oder die Strafe nach den Gesetzen des Landes, worin der Fremde sich befindet, verjährt ist. — Art. 6. Die durch die Arretirung und Haft der auszuliefernden Individuen, so wie durch den Transport derselben bis zur Gränze, erwachsenden Kosten werden gegenseitig nach den in beiden Ländern bestehenden gesetzlichen Verordnungen und Tarifen erstattet. — Art. 7. Die Bestimmungen der gegenwärtigen Uebereinkunft finden nur auf solche Individuen Anwendung, welche sich eines der im Art. 1 verzeichneten Verbrechen haben zu Schulden kommen lassen. — Art. 8. Die gegenwärtige Uebereinkunft wird erst zehn Tage nach ihrer, in Gemäßheit der durch die Gesetzgebung beider Länder vorgeschriebenen Formen erfolgten Publikation zur Ausführung gebracht. — Art. 9. Die gegenwärtige Uebereinkunft bleibt auch nach erfolgter Aufkündigung derselben von einer der beiden kontrahirenden Regirungen noch sechs Monate lang in Kraft. Sie wird ratifizirt, und die Ratifikationen werden binnen drei Monaten, oder wo möglich früher, ausgewechselt werden. Zur Urkund dessen haben die oben genannten Bevollmächtigten solche unterschrieben und derselben ihre Wappen beigedruckt.

(Deklaration.) Da die hohen kontrahirenden Theile für angemessen erachtet haben, Spezial-Deklarationen in Betreff einiger Bestimmungen auszuwechseln, welche in die Uebereinkunft nicht aufgenommen worden sind, die aber dieselbe Wirkung haben sollen, als wenn sie einen integrirenden Bestandtheil derselben ausmachten, so sind die Unterzeichneteu über folgende Punkte übereingekommen: 1) Was den Ausdruck Nothzucht betrifft — **sub** Nr. 1 des 1sten Artikels — so soll jeder gewaltsame Angriff auf die Schamhaftigkeit gegen Personen des einen oder des andern Geschlechts als Verbrechen der Nothzucht angesehen werden und als solches vorkommenden Falles die Auslieferung veranlassen. — 2) Für den Fall, daß der reklamirte Verbrecher keines der beiden kontrahirenden Staaten Unterthan ist, bleibt es einer jeden der beiden hohen Regierungen, sowohl der preußischen als der luxemburgischen, überlassen, von dem Staate, dem der Verbrecher angehört, die Zustimmung zu dessen Auslieferung an die reklamirende Regierung nachzusuchen; eine Verpflichtung zur Auslieferung wird alsdann nur begründet, sobald diese Zustimmung, insoweit sie nachgesucht war, ertheilt worden ist. — Um jeder Ungewißheit vorzubeugen, zu welcher die Andeutung des im Art. 1 der Uebereinkunft gebrauchten Ausdrucks: „Nationalen", Anlaß geben könnte, wird erklärt, daß von der Auslieferung jedes Individuum ausgenommen ist, welches, bevor es sich in den Staat, den es zuletzt verlassen, begeben hat, ein Unterthan desjenigen Staats gewesen ist, in welchen es auf seiner Flucht gekommen ist, und dessen frühere Verhältnisse nicht nach den Gesetzen dieses Staats aufgelöst worden sind. — 3) Obgleich in dem Art. 1 unter denjenigen Verbrechen, welche die Auslieferung nach sich ziehen sollen, nicht der Nachmachung und Verfälschung aller Arten von Papiergeld Erwähnung geschieht, und ebenso wenig von der böswilligen Entfernung des auf, aus dem Cours zurückgezogenen, Papiergelde aufgedrückten gesetzlichen Ungültigkeitszeichens, so wie der in gewinnsüchtiger Absicht erfolgten wissentlichen Benutzung nachgemachten oder verfälschten Papiergeldes, so sollen dennoch die dieser Verbrechen schuldigen Individuen gegenseitig ausgeliefert werden, indem, da die Nachmachung des Papiergeldes nach preußischen Gesetzen sowohl, als nach den Bestimmungen Nr. 3 Art. 1 der königl. großh. Verordnung vom 31. Dez. 1841 Nr. 2 B, ein Verbrechen der Falschmünzerei ist, die bezeichneten Verbrechen resp. unter die Bestimmungen Nr. 3 und 4 des Art. 1 der gegenwärtigen Uebereinkunft begriffen werden. — 4) Wenn ein reklamirtes Individuum Verbindlichkeiten gegen Privat-Personen eingegangen ist, an deren Erfüllung es durch seine Auslieferung verhindert wird, so soll dasselbe dennoch ausgeliefert werden und bleibt dem dadurch beeinträchtigten Theile überlassen, seine Rechte vor der kompetenten Behörde geltend zu machen. — 5) Die im Art. 6 gebrauchten Ausdrücke „nach den in beiden Ländern bestehenden gesetzlichen Verordnungen und Tarifen" sind so zu verstehen, daß bei dem Ersatz der Kosten, welche die Auslieferung veranlaßt hat, diejenigen Verordnungen und Tarife zum Grunde gelegt werden sollen, welche in dem Lande bestehen, wohin der Verbrecher geflüchtet war. Deß zu Urkund haben die Bevollmächtigten Sr. Majestät des Königs von Preußen und Sr. Majestät des Königs der Niederlande, Großherzogs von Luxemburg, gegenwärtige Deklaration unterzeichnet und ihre Wappen beigedruckt. — Geschehen im Haag, den 11. März 1844. (L. S.) Koenigsmarck. de Blochausen.

Der vorstehende Vertrag und die dazu gehörige Deklaration sind ratifizirt und die Ratifikations-Urkunden am 20. Juni d. J. im Haag ausgewechselt worden.

Ferner die Allerhöchste Kabinetsordre vom 24. Mai 1844, wegen Verwandlung der Stempelstrafen in

Freiheitsstrafen: „Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 13. d. M. erkläre Ich Mich mit dem wegen Verwandlung der Stempelstrafen in Freiheitsstrafen bisher beobachteten Verfahren dahin einverstanden, daß eine solche Verwandlung in den Fällen, wenn der Verpflichtete zur Zahlung der Geldbuße unvermögend ist, der Regel nach nicht stattfinden soll. Eine Ausnahme hiervon tritt jedoch ein bei Stempelstrafen gegen Verleger oder Vertheiler von Zeitungen oder Kalendern. Auch behält es bei den in der Verordnung vom 16. Juni 1838 (Gesetz-Sammlung S. 370) §§ 25 bis 34 wegen der Karten-Stempel-Contraventionen getroffenen Bestimmungen, so wie in Ansehung der Beamten, die sich bei ihrer Dienst-Verwaltung einer Verletzung des Stempelgesetzes schuldig machen, bei den hierüber bestehenden allgemeinen Vorschriften sein Bewenden. Dieser Mein Befehl ist durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen. Sanssouci, den 24. Mai 1844. **Friedrich Wilhelm.** An das Staats-Ministerium."

× **Berlin**, 20. Juli. Hinsichtlich unserer bevorstehenden Industrieausstellung gestalten sich die Nachrichten günstiger. Trotz der Besorgnisse, daß die Bekanntmachung der Behörden zu kurze Zeit vor der Eröffnung erlassen und daher viele Industrielle außer Stand sein möchten, sich noch zu betheiligen, gehen zahlreiche Meldungen ein. Es ist dabei nicht zu übersehen, daß viele der anfangs mit Recht gerügten Uebelstände nachträglich beseitigt worden sind, und hierdurch der Eifer des Industriestandes nur gesteigert werden kann. Die Angelegenheit muß als eine Ehrensache für Deutschland, wenigstens für das nördliche, aufgefaßt werden, damit wir weder der Mainzer, noch auch der Pariser Ausstellung nachzustehen genöthigt sind. Denn gewiß ist, daß namentlich das Ausland diese Ausstellung scharf im Auge halten und darnach seine Urtheile über den gegenwärtigen Stand der deutschen Industrie wesentlich bestimmen wird. Dies dürfte bei den vielfältigen Beziehungen und den eigenthümlichen Verwickelungen, in welchen wir uns in merkantiler Hinsicht gegenwärtig dem Auslande gegenüber befinden, wohl im Auge zu halten sein und einen Sporn für den gesammten deutschen Handel abgeben. Um der Ausstellung einen möglichst ausgedehnten Charakter zu verleihen, sollen nicht bloß Erzeugnisse der Fabrikindustrie, sondern auch Proben der landwirthschaftlichen, sowie der berg- und hüttenmännischer Industrie und insbesondere Rohprodukte jeder Art, die etwas Neues oder Eigenthümliches darbieten, zur Vorlage kommen. — Die Nachrichten aus Griechenland, welche zuweilen auf Privatwegen über München hierher gelangen, lauten in jeder Beziehung düster und beunruhigend. Das Land wird nicht minder von innern Parteiungen, wie von äußeren Einflüssen hin und her bewegt. Eine gewaltige Krisis scheint sich mehr und mehr im Orient vorzubereiten, und es ist mehr als wahrscheinlich, daß der junge Staat mit in den Schlag hineingezogen werde. Für gewiß nimmt man an, daß die konstitutionelle Repräsentation in der Gegenwart zu keiner Konsolidirung kommen werde, und, möchten wir hinzufügen, später wird es noch viel weniger geschehen. — Unsere heutigen Zeitungen bringen unter den „Eingesandt" eine seltsame „bescheidene Frage an das Publikum", nämlich ob es einen Ressourcenzwang giebt, oder ob eine Ressourcengesellschaft durch die Behörde zum Besuche eines nicht gewünschten und zum Nichtbesuche eines andern gewünschten Lokals gezwungen werden könne? Zwei Behörden hätten sich für den Zwang erklärt. Die bescheidene Frage klingt etwas abenteuerlich, wird aber wohl nicht lange auf ihre weitere Deutung warten lassen. Diese „Eingesandtes" fangen an ein stehendes und eigenthümliches Element in unsern Zeitungen abzugeben. Sie sind eine Art politischer Gradmesser der öffentlichen Stimmung; mehrentheils stützen sie sich auf bestimmte Vorfälle, die im allgemeinen Gewande dargestellt werden. Ihren Inhalt bilden Erkundigungen, Beschwerden, Rügen, Anerkennungen, immer kurz gehalten und oft in schlagenden Redewendungen. Daß man dabei zwischen den Zeilen zu lesen verstehe, wird vorausgesetzt. Man kann diese „Eingesandtes" als die Kehrseite der Berliner Witze ansehen; beide sind regelmäßig beziehungsreich und beachtenswerth für die Behörden. Die Censur legt hier selten Hindernisse in den Weg. — Von J. J. Engels Schriften erscheint hierselbst so eben eine neue Taschenausgabe in 12 Bänden, welche sich durch Wohlfeilheit des Preises und Eleganz der Ausstattung vortheilhaft auszeichnet. Wir brauchen wohl nur an das unübertroffene Charaktergemälde „Herr Lorenz Stark" zu erinnern, um das deutsche Publikum auf einen seiner liebenswürdigsten und geistreichsten Schriftsteller, der als Moralist, Kritiker, Pädagog, Philosoph, Kunst- und Sprachforscher, Aesthetiker, Redner und Dramatiker gleich bedeutend erscheint, aufmersam zu machen.

* **Berlin**, 20. Juli. Der Regierungsrath, Graf v. Bülow, welcher neulich eine Mission nach Kopenhagen in Bezug auf die Sundzoll-Angelegenheiten hatte, und Herr v. Usedom sollen als vortragende Räthe ins Ministerium des Innern mit Vorbehalt, wieder in ihre gegenwärtige amtliche Stellung treten zu können, kommen. — In Folge der kürzlich gemeldeten Thatsache, daß Personen durch den Genuß von farbigen Konditorsachen vergiftet worden sind, ist bereits eine Kabinets-Ordre erschienen, nach welcher die Polizeibehörden die Anfertigung von dergleichen Zuckergegenständen sehr streng überwachen sollen. — Es heißt, daß der vor Kurzem zum hiesigen französischen Gesandten ernannte Marquis von Dalmatien bald wieder seinen Posten aufgeben wird. — Ein schauderhaftes Unglück soll sich gestern Abend bei dem gewöhnlichen Eisenbahnzuge von Leipzig nach Berlin zugetragen haben. Ein Reisender steckte nämlich während der Fahrt seinen Kopf aus dem Waggon, um sich umzusehen, und stieß dabei an einen starken Pfeiler (wahrscheinlich bei einer Brücke) wodurch sofort der Hirnschädel zerschmettert und größtentheils vom Rumpfe getrennt worden sein soll. — Nach Zeichnungen des Professors Krüger erscheint hier jetzt in der Schlesingerschen Musikalien-Handlung eine Sammlung von Portraits berühmter Musiker mit Noten und Schrift-Facsimiles derselben.

Aus Danzig wird unterm 15. Juli berichtet, daß, dem Vernehmen nach, die höhere Genehmigung zum Bau einer neuen Schleuse in Neufahrwasser für tiefgehende Schiffe und zur Stopfung der alten Weichselmündung zwischen der Westerplatte und dem Fort Weichselmünde eingegangen sei. Durch diese Einrichtung wird der Hafen von Danzig in den stillen Arm der Weichsel von Neufahrwasser bis zum Durchbruch so erweitert, daß er wohl von keinem anderen an Größe und Sicherheit übertroffen werden dürfte.

∽ **Breslau**, 22. Juli. Es gab eine Zeit, wo in Berlin der Patriotismus für revolutionär galt. Eine Abhandlung, in welcher dem nationalen Bewußtsein das Wort geredet war, durfte deshalb nicht veröffentlicht werden, weil „die Empfehlung des Patriotismus nur zum Staat der Neu-Franken passe und wider den Staat und die deutsche Verfassung sei." Zwar hielt damals der Egoismus alle edleren Regungen des Geistes in ganz Deutschland gefangen, aber Berlin war's doch vorzüglich, wo die verknöcherte Engherzigkeit ihren Thron aufgeschlagen hatte. Noch vor einigen Jahren redete der Berliner von Deutschland wie von einem Reiche da draußen, er wußte selbst nicht wo. Heute ist das anders geworden, aber nicht viel besser. Man spricht von Nationalität, dem einigen und freien Deutschland gar salbungsreich, der Patriotismus wandelt auf allen Gassen umher, aber als bunt aufgeputzte Hülle ohne Leib und Seele. Man glaubt durch Wortreichthum die Unterlassungssünden der Vergangenheit sühnen zu können und möchte gern der Lüge, die Berlin die Metropole des deutschen Lebens nennt, den Schein der Wahrheit geben. Mehrere Taschenspieler-Coups sind in dieser Beziehung versucht worden, aber das Volk hat sich nicht täuschen lassen, und die Versuche sind von ihrer eigenen Leere und Principlosigkeit gedemüthigt worden. Der deutsche Nationalverein, den man jetzt dort gründen will, trägt wieder alle Bedingungen der gänzlichen Blame in sich, nicht etwa, weil das, was er will, unwichtig und klein wäre, sondern weil er zu viel will. Der Schutz des Vaterlandes nach Außen, Befestigung der Eintracht im Innern ist ein hoher Zweck und jeder, der es redlich meint, ist dafür mit seiner ganzen Kraft thätig. Im Angesichte dieses Zieles befindet sich die Gesammtintelligenz des Volks unter Waffen, spitzen sich die Federkiele der Publicisten, seufzen die Druckerpressen in ganz Deutschland. Und nun treten drei Männer in Berlin aus den Reihen des Kampfes, in dem sie selbst redlich mitgekämpft, und sprechen von der Zweckmäßigkeit des Zweckes. Sie verlieren die Geduld und wollen forciren. Es wäre sehr schön, wenn sie uns andere, wirksamere Waffen in die Hand gäben, Waffen, mit welchen wir direkt und in einem Augenblicke die äußeren und inneren Feinde vernichten könnten, aber das Resultat langer und zweckloser Debatten müßte doch nur wieder sein, daß sie uns die Zeughäuser anempföhlen, aus denen wir schon lange unsere Armatur entnehmen. Die nächste Wirkung des deutschen Nationalvereins würde die sein, daß er den Volkszweck zum Vereinszweck degradirte und in das klare und selbstbewußte Streben Verwirrung brächte, gerade wie die Mönche dadurch die Idee der mittelalterlichen Kirche trübten, daß sie ihre Orden als Specialinstitute ihr an die Seite setzten. Mit der Erreichung der Freiheit ist Alles erreicht, und das Streben danach schließt alle anderen Bestrebungen in sich, — die nach Befestigung der Eintracht im Innern sowohl als nach Unabhängigkeit von Außen. Diesen höchsten Begriff, die Freiheit, setzt als Devise auf eure Fahnen. Was hilft das Reden von der Wahrung deutscher Nationalität und Unabhängigkeit, wenn wir uns nicht vermöge der Freiheit dasjenige Ansehen zu verschaffen suchen, welches die fremden Völker von unserer Grenze zurückschreckt. Hinter der teutonischen Bärbeißigkeit steckt nichts, als eitel Wind, der aufbläht und für jedes ernste Streben untauglich macht.

Breslau, 19. Juli.*) (3ter Artikel.) Mit der Bestimmung des § 4 der Verordnung will sich unser Verfasser zwar nicht befreunden können, doch gesteht er zu, daß er den Gegenstand vielleicht nur einseitig betrachte. Uns selbst will es scheinen, als habe er sich hier in seiner vorgefaßten Ansicht nicht ganz sicher gefühlt und sich deshalb mit einigen „höheren Rücksichten" verschanzt. Wir empfinden es mit ihm schmerzlich, daß auch der Verkehr mit den Aktien deutscher Eisenbahn-Unternehmungen, darunter solchen, welche von Zollvereinsstaaten begründet sind, der Restriktion des § 4 unterliegt, was mit der hochherzigen Idee eines großen deutschen Vaterlandes, welches in sich einig, nur den nicht deutschen Brüdern als Ausland gegenübersteht, nicht harmonirt; wir räumen ein, daß vaterländische Rücksichten eine Uebereinstimmung wünschenswerth machen, ja auch finanzielle Gründe: die Vollendung eines großen Eisenbahnnetzes über Deutschland nämlich, von der die größere Rentabilität aller einzelnen Bahnen abhängig ist und die nach einer, vielleicht als Repressalie gegen Preußen auftretenden, Sichabschließung aller deutschen Staaten; erschwert werden möchte. Wenn wir aber auch die Empfindung des Verf. — und auf diese ist der Wunsch nach einer Uebereinstimmung zurückzuführen! — theilen und die von ihm aufgestellten Sätze: „sei ein Geschäft mit dem Auslande vortheilhaft, so werde der Nationalreichthum dadurch vergrößert, ziehe es Verluste nach sich, so sei es durchaus gleichgiltig, ob an einem inländischen oder ausländischen Geschäfte verloren werde, in der Regel werde jedoch bei allen merkantilischen Unternehmungen mit dem Auslande gewonnen" ebenfalls als die Resultate der puren Empfindung, welche ihm in diesem Abschnitt als Irrlicht vorleuchtete, auf sich beruhen lassen, so möchten wir doch, wiederum den verlassenen festen Boden der Wirklichkeit und der gegebenen Verhältnisse betretend, den Verf. erinnern: konnte ein Gesetz, welches den Verkehr mit den Aktien unserer preußischen Bahnen zu beschränken beabsichtigte, den Verkehr mit den Aktien ausländischer, oder wenn das Wort dem Verf. unangenehm klingt, nicht preußischer Bahnen außer Acht lassen, und war demnach nicht § 4 absolut geboten durch den Geist, der das Gesetz dictirte, unbeschadet aller Grundsätze über Handelsfreiheit und deutsche Vaterlands-Interessen? Sind nicht die ausländischen Actien in § 4 besonders mild und glimpflich behandelt und vergißt der Verf., daß Preußen die Repressalien, welche er als Schreckbild aufstellt, nicht künftig zu befürchten hat, sondern zum Theil seinerseits mit dem Gesetze schon ausüben mußte? Zugegeben, jedes Geschäft mit dem Auslande sei vortheilhaft, so hat der Verf. übersehen, daß der Verkehr in ausländischen Actien keineswegs mehr ein Geschäft mit dem Auslande geblieben war. Denn nicht mit dem Auslande wurde über den Werth der Waare, die unsere Börse überschwemmte, contrahirt, das Ausland bemächtigte sich vielmehr nur der Früchte, welche im Treibhause unserer Börse gereift waren. Der Verf. meint, in gewissen Fällen könne ein Einschreiten der Regierung allerdings nothwendig sein, wie das z. B. zur Zeit des Handels in spanischen Papieren der Fall geworden, weil die im Handel befindlichen Objekte notorisch kein Fundament hatten, doch principmäßig sei jeder Eingriff der Regierung in den Handel gefährlich. Wir treten dem Princip gern bei — hatten aber die ausländischen Eisenbahn-Actien, deren Aufzählung über die Hälfte unserer Courszettel einnahm, notorisch zum größeren Theil ein besseres Fundament, als es die spanischen Papiere ihrer Zeit hatten? War es ein Geschäft mit dem betreffenden Auslande, als man Papiere, die es selbst aufgegeben hatte und desavouirte, an unsern Börsen in Circulation setzte und für sie plötzlich einen neuen Werth schuf? — Der Verf. wendet sich demnächst zu dem Effekte der Verordnung; sie hat nach ihm in einem Theile des Publikums eine große Verstimmung hervorgebracht „Man sah, so bemerkt er, einem ferneren Falle der Quittungsbogen entgegen, und die Spekulanten, die durch frühere Engagements dringende Verpflichtungen zu erfüllen hatten, und denen zu der Abwickelung der Geschäfte keine Frist gelassen war, da das Gesetz sogleich in Wirksamkeit trat, so wie die ängstlichen Kapitalisten, welche sich à tout prix aus den Geschäften herausziehen wollten, verkauften zu übereilt ihre Quittungsbogen. Hierdurch wurde die Katastrophe, welche die meisten Eisenbahn-Quittungsbogen in der ersten Hälfte des Monats gegen 15 pCt. hinabdrückte, veranlaßt. Ungeheure Verluste wurden herbeigeführt, die meist nur die kleinen Kapitalisten und Spekulanten betroffen haben. Zwar haben sich seitdem die Kurse wieder etwas gebessert, aber das Geschäft ist noch unbelebt, und gar Mancher befürchtet eine Wiederholung so heftiger Krisen und blickt ängstlich in die Zukunft, indem er die enormen Summen berechnet, die zum Fortbau der Eisenbahnen schon in der nächsten Zeit nothwendig werden."

Wie aber wird sich nun der so fest geschürzte Knoten lösen? Der Verf. antwortet auf diese Frage — und wir können uns nicht enthalten, den Schluß der

*) Vergl. Nr. 166 und 167.

Brochure, welche wir der allgemeinen Beachtung empfehlen, hier vollständig folgen zu lassen —: „wir müssen hoffen — auf das Erfreulichste. Die vollendeten Eisenbahnen werden fortfahren, einen immer höheren Ertrag abzuwerfen, wodurch die Rentabilität der begonnenen Bahnen ebenfalls in Aussicht gestellt wird. Der Eindruck, den das Gesetz hervorgebracht hat, wird vielleicht nach und nach verlöschen; die Zeitkäufe werden nicht aufhören, denn die kaufmännische Ehre gewährt dem Kaufmanne eine bessere Garantie, als ein Klagerecht und ein langsames gerichtliches Verfahren; die Makler werden nicht aufhören, wenn auch in veränderter Form, die Zeitkäufe zu vermitteln. Sollten sie es auch selbst direkt thun, so wird eine Bestrafung schon um deswillen selten eintreten können, weil sich Denuncianten nicht oft finden dürften. So dürfte sich das Aktiengeschäft wieder beleben, und hiermit das Vertrauen zurückkehren, welches nöthig ist, um die einheimischen und auswärtigen Spekulanten dazu zu veranlassen, daß sie ihre Kapitalien zu dem Eisenbahn-Aktien-Geschäfte verwenden. Allerdings sind dann und wann eintretende Krisen unvermeidlich, aber sie werden naturgemäß verlaufen, und nach einer jeden Einzahlung werden die Quittungsbogen immer mehr in den Besitz des reicheren Publikums gelangen, bis sie zuletzt der Spekulation ganz entzogen werden und in der Eigenschaft fester Anlagen in die Hände der Kapitalisten gelangen. Unvermeidlich scheint es leider, daß der Zinsfuß, wenigstens für einige Zeit, eine Erhöhung erfahren werde; allein dem leidenden Gewerbe wird ohne Zweifel unsere väterliche Regierung, wo es geschehen kann, durch Vorschüsse gegen mäßige Zinsen zu Hilfe kommen. Der Grundbesitzer aber wird sich sagen müssen, daß er selbst die Konjunktur früher benutzt habe, um den Zinsfuß herabzusetzen, und wird es nun nicht unbillig finden, wenn derselbe unter den gegenwärtigen Verhältnissen wieder erhöht wird; er wird dabei auf die Zeit blicken, in der nach Beendigung der Eisenbahn-Anlagen das Geld noch wohlfeiler wie früher werden, und ihm dann zufließen muß; er wird Mittel finden, die Zeit einer drückenden Uebergangs-Periode zu bestehen. Sollten aber diese unsere Hoffnungen nicht in Erfüllung gehen, sollte das Vertrauen zu den Eisenbahn-Unternehmungen sich nicht wieder herstellen, dann — wir dürfen dessen gewiß sein — wird unsere wachsame Staats-Regierung unstreitig zu einer Revision der Verordnung vom 24. Mai schreiten, die am sichersten dazu führen dürfte, die vorliegenden Verwickelungen befriedigend zu lösen. Ein neues hochwichtiges Institut, der Handelsrath in Verbindung mit dem Handels-Amte ist seitdem in das Leben getreten, wobei die Zuziehung von Sachverständigen in Handels-Angelegenheiten in Aussicht gestellt ist. Wir zweifeln keinen Augenblick, daß es unter dem Beirathe jener letztgedachten Behörde bald gelingen werde, das betreffende Gesetz nach den gemachten Erfahrungen zu modifiziren, und hierdurch den Bedürfnissen des Handels und den Forderungen der Moralität gleichmäßig zu genügen. Kämen aber unerwartete Ereignisse dazu und drohten, die ganze Eisenbahn-Anlage und die Interessen aller Betheiligten noch ernsthafter zu gefährden, so würde unsere Staats-Regierung gewiß noch kräftiger eingreifen; sie würde dann wahrscheinlich aus Staatsmitteln die Quittungsbogen der von ihr garantirten Unternehmungen, wenn sie unter pari zu sinken begännen, aufkaufen, um größere Verluste abzuwenden und den Unternehmungen den Fortgang zu sichern. Allerdings hätte sie es in diesem Falle bequemer gehabt, das Geschäft gleich von vorn herein in die Hand zu nehmen, denn unter dieser Voraussetzung konnte sie die Sachen uneingeschränkt leiten, um nur das allgemeine Staats-Interesse zu befördern. Im Fall einer jetzigen Betheiligung hat sie dagegen auch die Interessen der Mitaktionaire zu berücksichtigen, die darauf angewiesen sind, ein ihnen einmal überlassenes Monopol zum Nachtheile des großen Publikums auszubeuten. — Wie aber auch die Verhältnisse kommen mögen; wir können unsere Blicke ruhig und vertrauensvoll in die Zukunft richten: unsere wachsame und väterliche Regierung wird die Interessen Aller überwachen, und jedenfalls wird das großartige Eisenbahn-Projekt, jenes hoffnungsvolle, vielleicht zu schnell und üppig aufgeschossene Kind des Genies und der Nothwendigkeit, unserer Regierung theuer bleiben; sie kann es regeln und erziehen wollen, es wird aber ihres Schutzes und ihrer Fürsorge nie verlustig gehen! L. S.

Deutschland.

Mainz, 13. Juli. Das Frankfurter Journal enthält folgende Erklärung: „Die Veranlassung des Entschlusses, wodurch wir von der Abhaltung der auf den 18. Juli l. J. ausgeschriebenen allgemeinen Advokaten-Versammlung abgestanden sind, ist nicht allein für das große Publikum von Interesse, sondern es haben namentlich Diejenigen ein Recht, den wahren Zusammenhang genau zu erfahren, die wir als Standesgenossen eingeladen und die uns ihre Theilaahme angekündigt hatten. Wir finden uns daher verpflichtet, in folgender Darstellung die Motive zu veröffentlichen, die uns zu jenem Entschlusse veranlaßt haben. — Welche Zweifel und verschiedene Deutungen das von den würtembergischen Rechtsanwälten ausgegangene, von uns auf deren Ersuchen und Auftrag zur Ausführung vorbereitete Unternehmen in Bezug auf Zweck, Tendenz und Gegenstand der projektirt gewesenen Versammlung hervorgerufen, ist notorisch; von mehreren hohen deutschen Regierungen wurde ihren Angehörigen jede Theilnahme verboten, und diese Verbote wurden, ungeachtet unserer öffentlichen Erklärung vom 22. März l. J. und der darauf gestützten Reklamationen von Angehörigen der betreffenden Staaten, nicht nur, wie wir zum Theile erst noch in der jüngsten Zeit erfahren haben, nicht aufgehoben, sondern dieselben haben sich sogar noch vermehrt. Daß schon hierdurch der ursprüngliche Plan und Zweck der Versammlung nicht nur sehr wesentlich beeinträchtiget, sondern auch in dem Vertrauen und der Anerkennung, welche einem solchen Unternehmen nicht fehlen dürfen, wenn es gelingen soll, sehr geschwächt wurde, liegt klar am Tage. — Demohngeachtet würden wir von dem Unternehmen nicht abgestanden sein, wenn nicht zwei weitere Beschränkungen uns als unerläßliche Bedingungen angekündigt worden wären, wovon die eine die äußere Stellung der Versammlung auf eine empfindliche Weise zu verletzen drohte, die andere aber uns immer mehr die Unerreichbarkeit des Zweckes vor Augen führen mußte. — 1) Schon Anfangs, als uns der Ruf unserer würtemberger Kollegen bekannt wurde, schien es uns, als wenn die Größe des Zweckes, die Masse der dazu erforderlichen wissenschaftlichen Kräfte und der Geist des Unternehmens selbst es erfordere, daß nicht nur der Advokatenstand, sondern sämmtliche Männer von Fach zur Mitwirkung eingeladen werden; es hätte, unserm Dafürhalten nach, dieses um so weniger Anstand finden können, als die Beschränkung der Verhandlung auf bürgerliches und peinliches Recht und Rechtsverfahren mit Ausschluß des öffentlichen Rechts nur wissenschaftlichen Stimmen Zutritt ließ. Wir haben uns in diesem Sinne schon im Oktober v. J. der Commission der würtemberger Kollegen gegenüber ausgesprochen, und diese hatte auch nur ein formelles Bedenken bei unserem Wunsche, schon die ursprüngliche Einladung zu generalisiren, indem sie dadurch eine Ueberschreitung des ihr übertragenen Commissariums befürchtete und daher der Versammlung selbst es vorbehalten wissen wollte, die Zulässigkeit sämmtlicher Männer von Fach und deren Theilnahme an ihren Arbeiten zu beschließen. Dagegen war diese Commission schon damals mit uns darin einverstanden, daß es sich von selbst verstehe, daß Männer, die, wenn auch jetzt in der Magistratur oder andern Stellungen befindlich, doch früher dem Advokatenstande angehört hatten, ohne alles Bedenken schon auf den Grund der ergangenen Einladung Antheil nehmen könnten. Das desfallsige offizielle Original-Schreiben der Commission der würtemberger Rechtsanwalte vom 4. November v. J. lag unserer ersten Eingabe an gr. hessisches Ministerium des Innern und der Justiz vom 24. nämlichen Monats bei, und, weit entfernt, daß wir das Gesuch um Erlaubniß zu öffentlicher Abhaltung der Versammlung etwa auf unsere Qualität als Anwälte gestützt hätten, hatten wir nicht nur in dieser unserer ersten Eingabe unsern Beruf zur Mitwirkung an dem intentirten vaterländischen Unternehmen lediglich auf unsere Qualität als Rechtsgelehrte gegründet, sondern auch sogar später in unserer öffentlichen Erklärung vom 22. März l. J. förmlich und wiederholt ausgesprochen, daß wir uns nicht als Rechtsanwälte, sondern als Rechtsgelehrte versammelten. — In einem unterm 26. Juni l. J. durch den großherzogl. Herrn Kreisrath des Stadtbezirkes Mainz uns kund gemachten Rescripte großh. Ministeriums des Innern und der Justiz vom 19. Juni wurde uns indessen angedeutet, daß, da die ertheilte Erlaubniß sich nur auf eine Versammlung deutscher Anwälte erstrecke, solche Personen, welche entweder nicht deutsche Anwälte oder nicht Anwälte seien, nicht als Theilnehmer zugelassen werden dürften. — Wir erlaubten uns, gegen das Unbedingte dieser Maßregel — denn ihre Verletzung war mit der augenblicklichen Schließung der Versammlung bedroht, die geeignete Vorstellung zu machen, um nicht in die unangenehme Lage zu kommen, Gefühle der Gastfreundschaft außer Augen zu setzen, Gesinnungen der Hochschätzung gegen juristische Celebritäten zu verletzen, oder die Gefahr einer augenblicklichen Auflösung der Versammlung zu wagen. Man denke sich, daß ausgezeichnete vaterländische Rechtsgelehrte, welche nicht dem Advokatenstande angehören, sich einfinden konnten. Sollten wir diesen, wenn sie auch nur eine Bemerkung sich hätten erlauben wollen, erklären, daß sie bei dem großen vaterländischen Unternehmen nicht mitberathen dürften, daß sie keine Stimme dabei hätten? — Wir stellten daher das Gesuch um eine mildernde Abänderung jener Verfügung an höchste Staatsregierung. Indessen wurde uns durch eine höchste Resolution vom 2. l. M. bedeutet, daß es bei der früheren Verfügung sein Bewenden behalte. — 2) In dem die Versammlung concessionirenden Rescripte vom 5. Dezember 1843 ist gesagt, „daß in gegenwärtiger Entschließung nicht die Anerkennung und Staatsgenehmigung eines ständigen Vereins enthalten sein soll.“ Diese Klausel schien uns ein Vorbehalt, den sich die großherzogl. Regierung gemacht, einen Verein noch nicht staatsrechtlich zu genehmigen, von dessen Bildung übrigens damals so wenig, wie jetzt die Rede war, ohne daß jedoch hierdurch für die Zukunft präjudicirt (zumal Privatvereine im Großherzogthum Hessen keiner vorgängigen Concession bedürfen), am allerwenigsten aber die Berathung über gemeinschaftlich zu ergreifende gesetzliche Mittel und Wege zur Erlangung des vorgesetzten Zieles ausgeschlossen waren. In dem Rescripte großherzoglichen Ministeriums vom 19. Juni wurde uns indessen mit Bezugnahme auf jenen ursprünglichen Vorbehalt Folgendes angedeutet: „endlich ist nun diese einmalige Versammlung, nicht aber ein Verein deutscher Anwälte gutgeheißen worden, woraus folgt, daß die Versammlung sich allen Beschlüssen zu enthalten hat, welche die Bildung eines, gleichviel ob nur aus Anwälten oder auch aus solchen und Nichtanwälten bestehenden Vereins bezwecken, und worin auch immer die Thätigkeit desselben bestehen möchte.“ Auch hieran war die Androhung unverzüglicher Auflösung der Versammlung im Zuwiderhandlungsfalle durch den großherzogl. Herrn Kreisrath, welcher hierzu ausdrücklich ermächtigt und angewiesen wurde, geknüpft. — In Bezug auf diesen Punkt wurden uns zwei Dinge zweifelhaft, worüber wir bei diesem Beamten sogleich mündlich um Erläuterung baten, und da dieser sich außer Stand fühlte, uns eine beruhigende Antwort zu geben, uns schriftlich an das großh. Ministerium wandten. „Soll,“ sagten wir in unserer desfallsigen Eingabe, „die Advokatenversammlung nicht etwa spurlos vorübergehen, in der Geschichte ohne Vergangenheit und ohne Zukunft als ein isolirtes Faktum dastehen, oder in leere Deklamation ausarten, so muß es erlaubt sein, den Beschluß zu fassen, daß zu irgend einer Zeit eine zweite Versammlung folgen könne, welche ihre Thätigkeit der der diesjährigen Versammlung anreihe.“ Wir fuhren fort, unser zweites und hauptsächliches Bedenken auszuführen, „großh. Ministerium, sagten wir, hatte uns endlich in dem konzessionirenden Rescripte angedeutet, daß in dieser höchsten Entschließung nicht die Anerkennung und Staatsgenehmigung eines ständigen Vereins enthalten sein soll;“ wir unserer Seits haben erklärt, daß wir nicht zur Bildung eines Vereins einladen; noch heute ist dieses unsere Ansicht, noch heute denken wir nicht daran, eine organisirte Gesellschaft zu bilden, die ihre Vorsteher, ihre Abtheilungen, ihre Gliederung hätte. Damit war und sollte aber nicht gesagt sein, daß wir auch nicht darüber berathen sollten, welche Mittel zur Erreichung des angegebenen Zweckes ergreiflich seien? Ob es nicht geeignet sein sollte, gewisse Thätigkeiten in Anspruch zu nehmen, die sich dem Zwecke weihten, die sichs zur Aufgabe machten, zwischen einer Session und der andern das Material zu präpariren, das auf der folgenden Session erörtert werden sollte. Diese An- und Absichten mußten der diesjährigen Advokatenversammlung einen vorherrschend formellen Charakter verleihen, ihre Hauptabsicht mußte dahin gehen, der Idee der zu bewirkenden Einheit in der Gesetzgebung äußere Organe zu verschaffen, wissenschaftliche Thätigkeiten für deren Realisirung zu gewinnen und dieselbe so, wenn auch nach noch so langem Streben möglich zu machen, und daß wir diese geschöpft und gehegt haben, haben wir stets und namentlich in unserer ursprünglichen Eingabe an höchstpreisliches Ministerium ausgesprochen. Wenn wir aber, wie wir dieses stets bemerkten, einen fortwährenden Zweck beabsichtigen, so versteht es sich von selbst, daß wir auch die Mittel hierzu in Berathung ziehen wollen und müssen.“ — Wir erklärten in dieser unserer Eingabe ausdrücklich, daß wir namentlich den letzten Punkt als eine Lebensfrage für das Unternehmen betrachten müßten, und gaben somit wenigstens indirekt zu erkennen, daß wir entstehenden Falls, wenn wir in demselben beengt blieben, uns genöthigt sehen könnten, das ganze Unternehmen fallen zu lassen, da es sich von selbst versteht, daß eine Versammlung von drei Tagen und selbst von längerer Zeit zur Erreichung des Zieles unseres Strebens unmöglich hinreichen kann. — Gleichzeitig machten wir vorläufig unsere würtemberger Committenten mit dem Stande der Sache und mit unserm Vorhaben, dieselbe weigernden Falles aufzugeben, bekannt. Die Majorität des Comités der würtembergischen Rechtsanwälte entschied sich hierauf dafür, daß man unter den vorliegenden Umständen in jedem Falle, und selbst dann, wenn die vorgeschriebenen Beschränkungen zurückgenommen würden, von dem Abhalten der Versammlung abstrahiren solle. In dieser Sachlage erhielten wir unterm 3. l. M. die Resolution höchster Staatsregierung auf unsere Eingabe. Hierin wird uns vor Allem erklärt; „daß es bei den früheren Verfügungen unabänderlich sein Bewenden habe.“ Hierauf wird uns ferner eröffnet, „daß zwar die früheren Verfügungen unserm Wunsche, uns die Aussicht auf eine künftige Versammlung nicht als unmöglich zu denken, und daher darüber, so wie über die Art einer späteren berathen zu dürfen, kein Hinderniß in den Weg legten, eben so wenig, als der gleichbaldigen Wahl der Geschäftsführer einer etwaigen

späteren Versammlung, da in gleicher Weise auch bei andern wissenschaftlichen Versammlungen verfahren werde. Gleichzeitig wird uns aber weiter erklärt: daß, indem wir plötzlich die Erlaubniß verlangten, auch darüber berathen und beschließen zu dürfen, was in dem Zeitraume zwischen einer und der darauf folgenden Versammlung geschehen solle, indem wir mystisch von Mitteln, die ergriffen, von gewissen Thätigkeiten, die in Anspruch genommen werden sollten, sprächen, alles zu einer Zeit, wo eine Versammlung nicht abgehalten werde, wir einen schlechthin unstatthaften Verein bezweckten u. s. w." — Hiermit war nach unserer Ueberzeugung der Zweck der Versammlung vernichtet. Wenn es uns nicht gestattet war, gesetzliche Mittel und wissenschaftliche Thätigkeiten (daß wir an andere Mittel und Thätigkeiten niemals gedacht haben, wird durch unser ganzes Verfahren, alle unsere Schritte, Eingaben und Erklärungen in dieser Sache und selbst unser letztes Gesuch aufs offenkundigste belegt!) in Anspruch zu nehmen, welche sich auch außer der Zeit der Versammlungen, namentlich zwischen einer Versammlung und der andern, dem Zwecke widmeten, so hätten wir wohl, nach unserm Dafürhalten, Reden halten, Mahlzeiten geben und Toaste ausbringen können, für den Zweck, den wir ernstlich erfaßten und ernstlich befördern wollten, konnte aber Nichts geschehen. Wir zogen es daher vor, bei solchem Mangel jeder freien Bewegung, bei dieser engen Begrenzung der Thätigkeit der Theilnehmer, die ganze Versammlung eher aufzugeben, als sie ohne denkbaren Erfolg abhalten zu lassen.

Glaubrech sen. Dernburg.
Henco. Krämer.
Zitz. Hernsheim.

Karlsruhe, 16. Juli. In der heutigen Sitzung der Kammer der Abgeordneten schritt dieselbe zu der Diskussion des von dem Abgeord. Vogelmann erstatteten Berichtes über das Budget des Kriegs-Ministeriums. Die allgemeine Diskussion eröffnet v. Itzstein mit der Frage, ob es richtig sei, daß die Regimentskommandeure die Prügelstrafe dictiren dürfen, während diese Strafe doch gesetzlich abgeschafft sei. Geh. Kr.-Rath Vogel erwiedert, daß hieran seit 5 Jahren, wo er über die nämliche Frage Auskunft ertheilt habe, nichts geändert worden sei, außer daß noch größere Beschränkungen in der Anwendung der Prügelstrafe eintraten. Dieselbe sei nur als Nothmittel beibehalten und werde äußerst selten angewendet. Wenn einmal die Strafgesetzgebung im Allgemeinen geordnet sei, so werde man auch bei dem Militär auf die Einführung von Strafen Bedacht nehmen, welche die körperliche Züchtigung ganz überflüssig machen; es könne übrigens auch jetzt schon ein Jahr vergehen, ohne daß dieselbe nur einmal angewendet werde. Früher war dieses Correktionsmittel den Kommandeurs der Compagnien und Escadronen zur Anwendung überlassen; jetzt sei dies auf die Regimentskommandeure beschränkt, welche nur in Nothfällen darauf erkennen dürfen und jeden einzelnen Fall namentlich und ausführlich in die Strafliste eintragen müssen, welche dem Kriegsministerium vorgelegt werden. v. Itzstein bedauert, daß die Regierung dieses schmähliche Uebel noch bestehen lasse und sich berechtigt glaube, Söhne von Bürgern prügeln zu lassen; daß sie glaube, ein Mensch könne dadurch gebessert werden, daß man ihn wie das Vieh behandle. Das Gesetz, welches die Prügel abschaffe, gelte allgemein und enthalte keine Ausnahme für das Militär. Er hofft, daß man auch hier von dem Prügeln abgehen werde. Welcker spricht sich nachdrücklich gegen die entwürdigende Prügelstrafe aus und begründet den Antrag: Die Kammer möge zu Protokoll erklären, sie bedauere, daß das allgemeine Gesetz über die Abschaffung der körperlichen Züchtigung bei dem Militär nicht befolgt werde und bitte die Regierung, diesen Mißstand zu beseitigen. G.-Kr.-Rath Vogel behauptet, daß das erwähnte Gesetz nie auf das Militär ausgedehnt worden sei, wogegen Sander bemerkt, daß die Beibehaltung bei dem Militär jetzt um so schmachvoller sei, da diese Züchtigung selbst in den Strafgefängnissen gegen die schwersten Verbrecher nicht mehr angewendet werden dürfe. Bassermann bringt die häufige Mißhandlung der Rekruten bei dem Exerzieren, namentlich durch jüngere Unteroffiziere zur Sprache, worauf von Seiten der Regierungskommission erwiedert wird, daß eine Ordre solche Mißhandlungen aufs schärfste verbiete und mit schweren Strafen bedrohe. An der weiteren Verhandlung nehmen die Abg. Junghanns, Fauth (welcher glaubt, daß die Prügel nicht auf einmal abgeschafft werden könnten), Gottschalk und Schaaff Theil. Der Antrag des Abgeordneten Welcker wird mit großer Mehrheit angenommen. (Mannh. Journ.)

Oesterreich.

Wien, 15. Juli. Mit freudigem Danke begrüßen wir es, daß die Studienhofkommission endlich die vielen Klagen über die Uebelstände und Mißbräuche bei Besetzung der akademischen Lehrstühle berücksichtigt und ein neues System für diesen hochwichtigen Zweig der Staatsthätigkeit in Vorschlag bringt. Es ist uns dies abermals ein tröstlicher, glückverbürgender Beweis, daß man nun bei uns ernstlich anfängt, die Forderungen der Zeit zu berücksichtigen und der öffentlichen Meinung Sitz und Stimme im Rathe der Regierung einzuräumen. Das Wesen des neuen Gesetzes besteht darin, daß die Kandidaten des akademischen Lehramts nicht mehr verpflichtet sein sollen, sich bei jeder einzelnen Bewerbung einer neuen Prüfung zu unterziehen, sondern daß sie ihre Lehrfähigkeit ein für alle Mal zu beweisen und bei Erledigungsfällen ihre Bewerbung blos mit dem Zeugnisse hierüber zu unterstützen hätten. Jedenfalls wäre nun durch diese Verfügung ein Uebel beseitigt, welches viele und eben die bessern und darum stolzern Köpfe abgehalten, sich dem Lehrfache zu widmen, auch wären die zur Prüfung verpflichteten Professoren einer Geschäftslast enthoben, obwohl wir, aufrichtig gesagt, gerade diesem Umstande durchaus keine so entscheidende Bedeutung beimessen können, wie der Entwurf. Ungeachtet dieser wesentlichen Verbesserungen aber muß Jedermann, der die bestehenden Uebel schärfer und gründlicher ins Auge faßt, den neuen Entwurf doch noch für unzureichend erklären, um diese Uebel nicht nur zu beseitigen, sondern auch etwas positiv Besseres zu schaffen. Er vermindert erstlich die so sehr beklagte Möglichkeit des nepotischen und sonstigen Protektionswesens nicht, ja er vermehrt sie in hohem Grade. Er giebt ferner durchaus keine stärkere Bürgschaft, daß nur die Fähigsten zu Lehrämtern befördert werden würden, denn es ist schon an sich unmöglich, durch eine schriftliche Ausarbeitung und einen Probevortrag eine ausreichende Lehrfähigkeit genügend zu beweisen, und Derjenige, welcher nach einer solchen Prüfung Jahre lang ohne übende Thätigkeit auf eine Anstellung warten muß, wird seine Fähigkeit dadurch gewiß nicht erhöht fühlen. (D. A. Z.)

Großbritannien.

London, 16. Juli. In der Sitzung des Unterhauses vom heutigen Tage brachte Lord Palmerston den Umstand zur Sprache, daß der Sklavenhandel immer mehr überhand nehme, weshalb er es für dringend nöthig erklärte, daß strengere Maßregeln als bisher getroffen werden. Die Zahl der alljährlich von Afrika nach Amerika hinüber geschafften Neger giebt ein neues französisches Werk auf 120,000 bis 130,000 an, während Sir F. T. Buxton sie auf 150 000 berechnet. Dies ist aber, wie Lord Palmerston bemerkte, nur der dritte Theil der aus Afrika hinweggeführten Neger, denn allbekannt ist es, daß mindestens 2 Drittheile der eingeschifften Neger auf der Ueberfahrt sterben. Auf England, bemerkte der Redner, laste wegen seiner überwiegenden Macht zu See die Verantwortlichkeit für die Unterdrückung dieses Handels und der Schrecknisse, welche er in seinem Gefolge führt, und so lange das Ministerium Melbourne an der Spitze der Geschäfte stand, habe die britische Regierung diese Verpflichtung nicht aus den Augen verloren, wie die Traktate mit Frankreich und Spanien, von denen Letzterer wenigstens eine Ermäßigung der Negereinfuhr in Cuba herbeigeführt habe, und der freilich vergeblichen Versuche eines Traktates mit Portugal beweisen; ja das Ministerium Melbourne sei noch weiter gegangen, und habe die Grundlage zu einer Confederation der Großmächte von Europa gegen den Sklavenhandel gelegt, welcher Confederation später wohl die Vereinigten Staaten beigetreten sein würden. Seit dem Eintritt des jetzigen Ministeriums habe aber alles wieder den Rückgang genommen. Frankreich habe sich geweigert, den Traktat von 1841 zu ratifiziren, verleitet durch die Intriguen des Gen. Caß, dann seien die Concessionen gefolgt, welche der von Lord Ashburton abgeschlossene Vertrag den Vereinigten Staaten gemacht habe, und jetzt ziehe sogar die Regierung ihre Kreuzer von der brasilischen Küste zurück, um sie zu einer vokaussichtlich erfolglosen „Blockade" der Westküste von Afrika zu verwenden. Frankreich durch eine zweckmäßige Politik zu Gunsten der Maßnahmen zur Unterdrückung des Sklavenhandels zu gewinnen, sei das einzige nachhaltige Mittel, diesem Handel ein Ende zu machen; dazu sei aber die jetzige Politik des Ministeriums nicht geeignet, die sich auf nichts Anderes verstehe, als die Ruhe von Irland zu stören und das System der Monopole in allen Dingen aufrechtzuerhalten. Lord Palmerston schloß mit dem Antrage auf Vorlegung einer Liste der zwischen den Jahren 1815 und 1843 von Afrika in Amerika gelandeten Negersklaven. Sir Robert Peel begann seine Erwiderung auf diese Rede mit der Erklärung, daß er und seine Kollegen nicht weniger Eifer zur Unterdrückung des Sklavenhandels hegten, als das Kabinet Melbourne, und behauptete, daß einzig und allein die selbstsüchtige Politik Brasiliens und Spaniens die Unterdrückung des Sklavenhandels verhindere. Auf die Beziehung zu Frankreich übergehend, begann er nachzuweisen, daß die Politik Lord Palmerstons im Jahre 1840 allein die Abgeneigtheit Frankreichs zu kräftiger Einigung mit England herbeigeführt habe, als unser Bericht geschlossen werden mußte.

Frankreich.

Paris, 15. Juli. In der Deputirten-Kammer wurde heute die bereits in der gestrigen Sitzung begonnene Diskussion des Gesetzentwurfes über die Orleans-Bordeauxer Eisenbahn fortgesetzt, um über die Aenderungen zu berathen, welche die Pairskammer mit der von der Wahlkammer dem Projekte gegebenen Fassung vorgenommen. Die wichtigste dieser Modifikationen war die Streichung des Cremieux'schen Amendements, nach welchem es den Mitgliedern beider Kammer in Zukunft verboten sein sollte, an der Administration einer Privat-Eisenbahn Theil zu nehmen. Herr Cremieux brachte heute sein Amendement abermals in Antrag. Er forderte die Kammer auf, von ihrem früheren Beschlusse nicht abzuweichen und seiner Proposition aufs neue ihre Zustimmung zu ertheilen. Der Minister der öffentlichen Arbeiten erklärte sich gegen das Amendement; er drückte seine Meinung dahin aus, daß der Ausspruch einer solchen Incompatibilität eben so unbillig, wie unmotivirt sei; er erinnerte daran, daß selbst Deputirte von der Opposition sich keine geringe Popularität durch ihre unmittelbare Theilnahme an der Verwirklichung wohlthätiger Eisenbahn-Projekte erworben hätten. Um $4\frac{1}{2}$ Uhr war noch keine Abstimmung erfolgt. (S. den folgenden Artikel.)

Paris, 16. Juli. Die Deputirtenkammer hat gestern das in umgeänderter Form vorgeschlagene und nur auf die Deputirten (nicht auch auf die Pairs) anzuwendende Amendement Cremieux mit großer Majorität verworfen. — In der Pairskammer wurden gestern Interpellationen an die Minister gerichtet in Bezug auf die bei einigen Legitimisten (Montmorency Robecq und d'Escars) vorgenommenen Haussuchungen und die Verhaftung des Herrn Charbonnier de la Guesnerie. Der Polizeipräfect Delessert gab die erforderlichen Aufklärungen; die Sache wird in diesem Augenblick von den Gerichten untersucht. Die neuesten Briefe aus Toulon wiederholen das Gerücht, der Sultan von Marokko habe seine Truppen von der Grenze zurückgezogen und sich bereit erklärt, die ihm abseiten Frankreichs gestellten Bedingungen anzunehmen.

Spanien.

Der spanische Heraldo vom 8. Juli enthält die dem Generelgouverneur von Ceuta durch General Narvaez ertheilten Instruktionen. Diese lauten dahin, sich zwar auf den Kriegs- und Vertheidigungsfuß zu setzen, dabei aber nie anzugreifen, sondern sich erst angreifen zu lassen, und stets im Einverständnisse mit England und Frankreich zu handeln. Mit den neuesten abgehenden Verstärkungen wird die spanische Flotte vor Tanger aus 1 Linienschiffe, 2 Fregatten, 2 Corvetten, 2 Briggs und 2 Dampfern bestehen; außerdem sind 8 Bataillone Infanterie und 500 Mann Reiterei bereits im Marsche nach Algesiras; Tanger soll bombardirt und von der Seeseite angegriffen werden, während das spanische Armeecorps, von Ceuta ausmarschirend, eine Diversion machen und die marokkanische Armee angreifen soll.

Amerika.

Bremen, 18. Juli. Wir erhalten New-Yorker Blätter bis zum 22. Juni, welche Näheres über die letzten Congreßsitzungen bringen. Die Nachricht über die Nichtannahme des Zollvereinstractates wird durch den New-Yorker Expreß bestätigt (so wie sie sich auch im neuesten Pariser Commerce findet). In der letzten Senatssitzung, nämlich am 17. Juni, wurde der Vertrag, auf den Antrag des Hrn. Morehead auf die Tafel gelegt, d. h. verworfen. 27 Stimmen waren gegen die Annahme, 18 dafür, während zur Ratification $\frac{2}{3}$ der Stimmenden, also 30 Stimmen, erforderlich gewesen wären. (Wes. Ztg.)

Lokales und Provinzielles.

* **Breslau,** 22. Juli. Wie sehr der frühere Stadtverordneten-Vorsteher Herr Klocke, welcher eine Reihe von Jahren sein Amt mit Ehren und das volle Vertrauen der gesammten Bürgerschaft genießend verwaltete, auch die Anerkennung der Behörden sich erworben hat, geht aus folgendem vom Magistrate dem Herrn Klocke am 12. Juli überschickten Anschreiben hervor: „Mit aufrichtigem Antheile haben wir aus der Verhandlung der Wohllöblichen Stadtverordneten-Versammlung vom 10. Juli c. ersehen, daß Euer Wohlgeboren sich bei Ihren vielen ausgedehnten Geschäften und hauptsächlich durch Ihre Gesundheitsverhältnisse verhindert gesehen, das Amt des Stadtverordneten-Vorstehers ferner zu übernehmen. Die Jahre, in welchen Sie das allgemeine Vertrauen der Bürgerschaft und deren Vertreter in dieses hochwichtige und ausgezeichnete Ehren-Amt wiederholt berief, werden wegen der in ihrem Laufe mehr wie je seit Einführung der Städteordnung erweckten Theilnahme der Bürgerschaft für die städtischen Angelegenheiten und wegen der vielseitigen ersprießlichen Umgestaltungen der Verwaltung unseres Gemeinwesens, in der Geschichte Breslau's und seiner Verfassung immer besonders denkwürdig bleiben. In beiden Beziehungen haben Euer Wohlgeboren an der Spitze der Stadtverordneten-Versammlung durch einsichtsvolle und gewandte Geschäftsführung, durch erfreuliche Befestigung des gegenseitigen Vertrauens der beiden städtischen Be-

(Fortsetzung in der Beilage.)

Mit einer Beilage.

Beilage zu № 170 der Breslauer Zeitung.

Dienstag den 23. Juli 1844.

(Fortsetzung.)

hörden, durch kräftige Förderung jeder gemeinnützigen Unternehmung und durch begeistertes Streben für Verwirklichung der landesväterlichen Absicht, welche des hochseligen Königs Majestät bei Verleihung der Städte-Ordnung vom 19. November 1808 verkündete, zum Wohle unserer Stadtgemeinde auch unter den schwierigsten Umständen immer so entschieden und wohlmeinend mitgewirkt, daß wir es uns nicht versagen können, Ihnen bei Ihrem Scheiden aus dem Vorsteher-Amte unseren Dank mit dem Wunsche nachzurufen: daß Sie in wiederbefestigter Gesundheit und fortgesetzt gedeihlicher Wirksamkeit auf das längste glücklich erhalten bleiben mögen. Genehmigen Euer Wohlgeboren ꝛc.

Folgen die Unterschriften."

♁ **Breslau**, 21. Juli. Der Umstand, daß bei dem furchtbaren Brande in der Nacht vom 8. zum 9. Februar, welcher die Sand- u. Leichnams-Mühle in Asche legte, eine Menge geretteter Sachen entwendet worden war, hatte die Idee hervorgerufen, einen Verein zu gründen, welcher sich die Aufgabe stellt: die aus den vom Feuer bedrohten oder schon brennenden Gebäuden geschafften beweglichen Güter in sichere Obhut zu nehmen und dieselben dem Eigenthümer zu erhalten. Die Idee, sowie der deshalb in den hiesigen Zeitungen gemachte Vorschlag fand allgemeinen Anklang, denn er bezweckte: ohnedies Unglückliche vor noch größerem Verluste zu bewahren. Indeß hatte der Hr. Kaufmann Kullmitz, der gegenwärtig das schwierige Amt eines Feuerherrn bekleidet und sich in dieser Stellung vielfache Verdienste erworben hat, diese Idee ebenfalls mit Lebendigkeit aufgefaßt und war ganz im Stillen für die Verwirklichung derselben mit großem Eifer thätig gewesen. Er entwarf einen Plan, wie der beabsichtigte Verein am schnellsten in das Leben gerufen und am zweckmäßigsten konstituirt werden könne, und wenn ich recht berichtet bin, so wäre es ihm leicht möglich gewesen, bei einer etwaigen öffentlichen Aufforderung in kurzer Zeit eine genügende Anzahl Vereinsmitglieder um sich zu versammeln, da man ihn als einen geprüften und erfahrenen Mann bei Feuersgefahren kennen gelernt hatte. Allein theils erlaubte es seine Bescheidenheit nicht, sich an die Spitze eines Vereins zu stellen, theils mochte er glauben, daß, wenn der Verein von oben herab in das Leben gerufen würde, er eine festere Basis und eine ausgedehntere Wirksamkeit erlangen würde. Hr. Kullmitz übergab deshalb den Entwurf dem hiesigen Magistrat, damit er einer Prüfung unterworfen und dann nach Billigung desselben das Weitere veranlaßt würde. Der Entwurf fand, wie der Leser weiter unten selbst beurtheilen kann, vielen Beifall, und das Resultat der weiteren Maßregeln war: der am 9. Juni erfolgte Zusammentritt des Komite's und Beauftragung eines Komite-Mitgliedes: einen Statuten-Entwurf auszuarbeiten. — Soviel ist bekannt. (Vergl. No. 164 der Bresl. Zeit., wo bereits die Komite-Mitglieder namentlich aufgeführt sind.) — Wie weit sich die Thätigkeit des Komite's bis jetzt erstreckt hat, weiß ich natürlich nicht, soviel aber steht fest, daß man der thatsächlichen Geburt des Vereins mit Sehnsucht harrt, wie die ziemlich ungeduldigen Anfragen in den Zeitungen beweisen. Und in der That ist durchaus kein Grund vorhanden, die Konstituirung des Vereins in die Länge zu ziehen, denn, wer weiß, wann unserer Stadt ein ähnliches Unglück bevorsteht, und ob nicht vielleicht schon in der nächsten Stunde der Verein, wäre er da, segensreich wirken könne? Damit nun vorläufig in dieser nicht unwichtigen Angelegenheit Etwas geschehe, hielt ich es für zweckmäßig, wenn vielleicht der Plan des Hr. Kullmitz der Oeffentlichkeit übergeben und dadurch ein Austausch der Meinungen sachkundiger Männer bewirkt würde. Durch gütige Mittheilung bin ich in den Stand gesetzt, einen Theil meiner Absicht zu erreichen, wie man aus Nachstehendem ersieht.

Plan zu Konstituirung eines Rettungs-Vereins in Feuers-Gefahr.

§ 1. Der Verein bezweckt, aus einem Hause, in welchem Feuer ausgebrochen ist, so wie aus den benachbarten Gebäuden, das bewegliche Eigenthum zu retten und das Gerettete unter besondere Aufsicht zu stellen.

§ 2. Jedes Mitglied muß es als Ehrensache betrachten, dem Vereine anzugehören, da derselbe den in Gefahr befindlichen Nebenmenschen Hilfe zu leisten beabsichtigt.

§ 3. Mitglied des Vereins kann jeder Einwohner Breslau's sein, dessen Lebenswandel unbescholten ist und der sein 24stes Jahr erreicht hat.

§ 4. Jedes Mitglied hat einen jährlichen geringen Beitrag (von circa 10 bis 15 Sgr.) zu zahlen, damit der Verein die erforderlichen Geräthschaften zum Retten, die Abzeichen ꝛc. anzuschaffen, und alle sonst nöthigen Ausgaben zu bestreiten vermöge. Auch soll mit sämmtlichen hier concessionirten Feuer-Versicherungs-Anstalten ein Abkommen getroffen werden, demzufolge sich dieselben verpflichten, einen jährlichen Beitrag zu leisten, da sie bei der Existenz eines solchen Vereins weit weniger Entschädigungs-Summen zu zahlen haben dürften.

§ 5. Vom Ueberschuß der Geld-Beiträge der Mitglieder soll ein Fonds gebildet werden, aus welchem, wenn etwa ein oder mehrere Mitglieder beim Retten verunglücken, die in Noth gerathenen Hinterlassenen Unterstützung erhalten.

§ 6. Die Zahl der Mitglieder ist unbeschränkt. Dieselben zerfallen in 2 Abtheilungen, und zwar in aktive, d. h. solche, welche selbst retten, und in nichtaktive d. h. solche, welche nur Geld-Beiträge zahlen.

§ 7. In einer abzuhaltenden General-Versammlung werden ein Direktorium so wie die aktiven Mitglieder gewählt. Die Zahl der letzteren wird vorläufig auf 80 Mann festgesetzt.

§ 8. Die Wahl hat auf 2 Jahre Geltung. Jedes zum aktiven Dienst gewählte Mitglied muß die Wahl annehmen. Bei der Wahl der aktiven Mitglieder soll hauptsächlich darauf gesehen werden, daß wenigstens ein Drittheil derselben aus Sachkundigen bestehe, welche den Andern die nöthige Anleitung zu geben vermögen.

§ 9. Nach 2 Jahren steht es jedem aktiven Mitgliede frei, aus dieser Stellung zu scheiden; jedoch soll Jeder verpflichtet sein, ein halbes Jahr vorher der Direktion von seinem gewünschten Austritt aus dieser Abtheilung Anzeige zu machen, damit zu einer andern Wahl geschritten werden kann. Geschieht die Abmeldung nicht zu rechter Zeit, so ist das Mitglied gebunden, den Dienst noch auf ½ Jahr weiter fortzusetzen. Macht auch dann dasselbe keine Anzeige in Betreff seiner Entlassung, so wird angenommen, daß es noch 1½ Jahr, also im Ganzen 4 Jahre den Dienst beizubehalten Willens sei.

Die Funktionen der Mitglieder betreffend.

§ 10. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sobald Feuer-Lärm entsteht, nach der Brandstelle zu eilen. Die zuerst Versammelten bestimmen alsbald gemeinschaftlich den Platz, auf welchen die geretteten Sachen niedergelegt werden sollen, worauf sie die weitern Anordnungen der Vorsteher zu gewärtigen haben.

§ 11. Die Direktion der Feuer-Löschanstalt hat nur mit dem Vorsteher des Vereins zu thun, nicht aber mit jedem einzelnen Mitgliede. Die einzelnen Mitglieder stehen nur allein unter Aufsicht und Anordnung des selbst gewählten Vorstehers.

§ 12. In Fällen, wo die Feuer-Löschanstalten und der Verein ihre Zwecke nicht gleichzeitig verfolgen können, ohne sich in ihren gegenseitigen Unternehmungen hinderlich zu werden, steht die Rettung beweglicher Sachen der Erhaltung der Gebäude nach. Die Direktion der Löschanstalten bestimmt dann, auf welchen Punkten die Operationen des Vereins unterbleiben müssen.

§ 13. Sämmtliche gerettete Sachen werden auf einen oder mehrere Plätze geschafft und, sofern es genehmigt wird, Militärposten zur Bewachung aufgestellt. Sobald das Rettungsgeschäft begonnen hat, bleibt es die erste Sorge, das Gebäude, in welchem der Verein wirksam ist, gegen das Eindringen Fremder, die vielleicht in unredlicher Absicht hinzukommen, zu hindern. Zwei Mitglieder des Vereins nehmen ihren festen Standpunkt an dem Hauseingange, und gestatten nur bekannten Personen den Eingang und keinem Sachentragenden, er gehöre denn dem Rettungsverein an, den Ausgang.

§ 14. Die kostbarsten und wichtigsten Gegenstände werden wo möglich zuerst in Sicherheit gebracht. Vor allen sind indeß die Bewohner der Häuser zu befragen, ob kranke Personen oder hilflose Kinder noch im Hause seien.

§ 15. Auf jeden geretteten Kasten, jedes Packet u. dgl., so wie überhaupt auf jede gerettete Sache soll, wenn es angeht, der Name des Eigenthümers oder wenigstens die Haus-Nummer geschrieben werden.

§ 16. Jedes Mitglied des Rettungsvereins, dem Etwas zum Transport übergeben worden, verläßt dies nicht eher, bis es der Bewachung des Rettungsplatzes übergeben worden ist.

§ 17. Während des Brandes und so lange noch Sachen dem Rettungsplatze zugeführt werden, kann von diesen Nichts herausgegeben werden. Einer, allen für die Zurückgabe bestimmten Commissarien unbekannten Person darf eine gerettete Sache erst dann überwiesen werden, wenn sie ihr Eigenthum durch 2 glaubwürdige Personen bestätigt.

§ 18. Die Ausschließung eines Mitgliedes aus dem Verein erfolgt nach dreimaligem Ausbleiben, wenn letzteres nicht durch genügende Gründe veranlaßt wurde. Dasselbe erfolgt, wenn der Beitrag nicht bezahlt worden ist.

Wie ungemein wohlthätig und nutzbringend ein solcher Verein bei entstehenden Feuersgefahren wirken kann, geht ohne jede weitere Erörterung aus den vorstehenden Paragraphen selbst hervor; nur auf den einen wichtigen Umstand will ich kurz hindeuten: nämlich daß dieser Rettungsverein sich der ungehinderten Wirksamkeit der anderweitigen Löschanstalten sehr förderlich erweisen dürfte, indem er z. B. die aus dem Andrange der unnützen Zuschauer entspringenden Hindernisse aus dem Wege räumt. — Sehr wünschenswerth wäre es, wenn man bei dieser Gelegenheit eine vollständige Angabe und Beschreibung aller städtischen Lösch-Anstalten und Rettungsmaschinen (für vom Feuer lebensgefährlich bedrohte Menschen) der Oeffentlichkeit übergäbe, und auf diese Weise einen umfassenden Ueberblick über die Maßregeln, welche unsere Behörden zu Abwendung und Beseitigung der Gefahren getroffen, lieferte. Ein solcher Ueberblick würde dazu dienen, nicht allein in vielen Einwohnern Breslau's die tröstende Ueberzeugung hervorzurufen, daß Alles gethan worden sei, um in der Noth die schnellste und wirksamste Hilfe zu leisten, sondern er würde auch Manchem eine sehr passende Belehrung geben, wie er sich in solchen Augenblicken am zweckmäßigsten verhalten könne.

Breslau, 21. Juli. Seitdem die antiken griechischen Tragödien auch in nichtphilologischen Kreisen Verehrer gefunden, und sie der indifferenten Objektivität, in welcher sie die silberstechende Pedanterie bewachte, enthoben und zur lebendigen Wirksamkeit auf der Bühue gebracht wurden, haben sich Befähigte in nicht geringer Anzahl die Verdeutschung dieser Kunstwerke angelegen sein lassen. Schlesien ist darin nicht zurückgeblieben. Die Uebertragungen von einigen Sophokleischen Stücken durch Herrn Franz Fritze, deren Dedikation Se. Majestät der König angenommen, besitzen den Beifall der Kenner in hohem Grade. Es gereicht uns zum besonderen Vergnügen, hier einer Uebersetzung des Aeschyleischen Agamemnon von Herrn August Knötel zu gedenken, die nach dem Urtheile kompetenter Richter sich eben so sehr durch Treue, als durch eine fließende und die Fülle und Kraft des Originals glücklich wiedergebende Sprache auszeichnet. Möge der junge strebsame Uebersetzer sich durch die mehrseitigen Aufmunterungen bewogen finden, das Werk der Oeffentlichkeit nicht vorzuenthalten. †

Mannigfaltiges.

— (Brüssel.) Es wird jetzt in Deutschland viel feine Leinewand unter dem Namen „Leinwand von Courtray," verkauft. Sie ist im Allgemeinen fehlerhaft und die Käufer beklagen sich darüber. Die Regierung hat die Handelskammer von Courtray darüber zur Rede gestellt und zur Antwort erhalten, es werde jetzt sehr wenig Leinwand nach Deutschland geschickt; wahrscheinlich sei also die in Rede stehende Waare nichts als Deutsches Maschinen-Leinen, dem man einen andern Namen gebe, um es besser unterzubringen.

* — Bald zählen wir anderthalb Jahrhunderte, seitdem durch Galland's erste Uebersetzung der „Tausend und eine Nacht" die anziehenden Mährchen, welche der Prinzessin Scheherzade das Leben gerettet haben sollen, auch die europäischen Freunde orientalischer Erzeugnisse auf dem Gebiete der Phantasie entzücken. Diese duftigen Blumen, welche man in ihrer frühesten Biüthe einem französischen Treibhause entsprossen glaubte — ein Mißtrauen, das Galland zum Theil wegen der ihnen verliehenen gallischen Färbung verdiente — sind nicht nur als wahres morgenländisches Gewächs längst anerkannt, sondern nunmehr auch von dem Staube der Bibliotheken befreit, in ihrem natürlichen Farbenglanze zu einem Strauße gesammelt worden, an dessen würzigen Hauche sich jeder Kenner des Arabischen laben kann. Zwei vollständige Ausgaben der Tausend und eine Nacht liegen nunmehr in der Ursprache vor uns, von denen die eine in Bulak im Radjab 1251 der Hidjra (Oktober 1835) und die andere unlängst zu Leipzig vollendet ward. Die letztere bildet zugleich einen der jüngsten Verlags-Artikel der Buchhandlung Ferdinand Hirt in Breslau und führt vom neunten Bande an folgenden Titel: Tausend und eine Nacht. Arabisch. Nach einer Handschrift aus Tunis herausgegeben von Dr. Maximilian Habicht, Professor an der königl. Universität zu Breslau u. s. w., nach seinem Tode fortgesetzt von M. Heinr. Lebrecht Fleischer, ord. Prof. der morgenländischen Sprachen an der Universität Leipzig. (12 Bde.)

— Herr Suden, der Erfinder der Telephonie ist in Metz angekommen. Die Telephonie bewirkt durch Töne, was die Telegraphen durch Zeichen. Vermittelst vier Noten drückt Herr Suden jeden Gedanken aus. Während mehr als zwanzig Jahren hat er an der Vervollkommnung seiner Erfindung gearbeitet und neuer-

dings vom Kriegsministerium den Auftrag erhalten, bei den in Kurzem zu Metz stattfindenden Truppenübungen Versuche anzustellen. Wenn ausführbar, was die Erfahrnng bald lehren wird, ist die Erfindung von großer Wichtigkeit für die Heere; Hornisten und Trompeter, von Strecke zu Strecke aufgestellt, können auf diese Weise in einem Augenblick dringende Befehle an den Ort ihrer Bestimmung befördern. Dər Divisionsgeneral in Metz hat Herrn Suden dreißig Hornisten zur Verfügung gestellt, um sie einzuüben. Es versteht sich von selbst, daß diese nur daß Technische der Sache erfahren, in das Geheimniß selbst werden ausschließlich die Offiziere des Generalstabes eingeweiht. In einiger Zeit wird der erste Versuch zwischen Metz und dem zum Lager bestimmten Platz angestellt werden.

— Das englische Barkschiff Royal-Archer, mit einer Ladung Guano aus Afrika kommend, ist in Folge eines Stoßes, welchen ihm ein Schwertfisch beibrachte, mitten auseinander gegangen. Der Fisch hatte ein Stück seiner Waffe in der Flanke des Schiffs zurückgelassen, und dadurch einen starken Leck verursacht. Die den Royal-Archer gesehen haben, behaupten, eine Kanonenkugel hätte nicht so tief in denselben eindringen können, als das Schwert des Seeungeheuers.

Handels-Bericht.

Breslau, 22. Juli. Die Meinung, daß der viele Regen unsern Getreidefeldern gefährlich werden würde, so wie die Vermuthung, daß die nasse Witterung wohl gleichzeitig in England Spekulation hervorrufen dürfte, gab unserem Getreidemarkt am Anfang der vorigen Woche einiges Leben. In den letzten Tagen war dagegen die Abspannung um so größer, als die Londoner Post vom 12. d. anhaltend schönes Wetter und theilweis noch niedrigere Getreidepreise meldete. In Hamburg stellten sich zwar Weizen und Roggen höher, doch gründet sich dies nur darauf, daß der dortige Markt zu schwach versorgt ist und demnach auch die daselbst eingegangenen niedrig limitirten Weizen-Ordres für Frankreich unausgeführt blieben.

Die guten Aussichten auf unsere Weizen-Ernte sind durch den öfteren Regen nicht herabgestimmt und noch weniger läßt sich für Sommergetreide gegründete Besorgniß auffinden. Unter solchen Umständen haben sich hier die Getreidepreise nur mit Mühe behauptet und sind heut höchstens die letzten Notirungen anzugeben.

Von gelbem Weizen wurde einiges zur Versendung à 86 bis 88 Pfd. à 44—48 Sgr. genommen; weißer nach Qualität auf 45—50 Sgr. gehalten.

Roggen à 30—33 Sgr. angeboten.

Gerste mit 29—30 Sgr., Hafer mit 18—19 Sgr. und Erbsen bis 35 Sgr. pr. Schfl. bezahlt.

Rapssaat ist nun größtentheils unter Dach und meist besser beschaffen eingebracht, als man anfangs glaubte; das davon in unserer Provinz geerntete Quantum scheint größer als man erwartet; jedoch wird der Werth von den meisten Produzenten über bewilligter Notirung gehalten. Die besten zum Verkauf gebrachten Partieen wurden heut à 65—69 Sgr. genommen, inzwischen auf Lieferung pr. August bis Ende Septbr. nicht über 73 Sgr. pr. Schfl. Käufer waren.

Von neuer weißer Kleesaat wurden einige kleine Partieen von etwas dunkler Farbe angetragen und sollen a 10 Rthl. pr. Ctnr. Nehmer gefunden haben.

Rohes Rüböl erreichte bei schwachem Umsatz Loco nicht über $10\frac{1}{4}$ Rthlr. und pr. Herbst nicht über $10\frac{1}{2}$ Rthlr. pr. Ctnr.

Spiritus à 80 % ist schwer à 6 Rthl. pr. Eimer anzubringen.

Mit Zink ist es angenehmer und wurde ab Cosel heut 6 Rthl. $3\frac{1}{2}$ Sgr. pr. Ctnr. bewilligt.

P. S. Die Berichte von Amsterdam notiren unterm 12. d. Rüböl $\frac{1}{2}$ Fl. und Rapssaat pr. Herbst bis 1 Lvl. höher.

Frankfurt a. d. O., 17. Juli. Die hiesige Margarethenmesse ist für den Großhandel nunmehr zu Ende und im Allgemeinen recht gut ausgefallen. Zu den hier schon lagernden Beständen waren beinahe hunderttausend Centner Waaren aller Art zur Messe neu eingegangen. Mit Tuch, Buckskins und dergleichen tuchartigen Waaren war das Geschäft vorzüglich belebt. Auch mit Wollen- und Halbwollen-Zeugwaaren sind viel Geschäfte gemacht worden. Für Baumwollen-Waaren war der Absatz ziemlich zufriedenstellend. Die schlesischen und sächsischen Baumwollen-Artikel haben reichlichen Absatz gefunden; auch die Berliner Fabrikanten waren nicht unzufrieden. Für Seiden- und Halbseiden-Waaren war der Absatz ziemlich befriedigend. Kurze Waaren fanden mittelmäßige Nachfrage, und für Eisen-, Stahl- und Messing-Waaren, für Glaswaaren und Porzellan, so wie für Leder- und Holzwaaren war das Geschäft ziemlich zufriedenstellend. — Von rohen Produkten waren Rind- und Roßhäute wenig auf dem Platze und wurden zu erhöheten Preisen verkauft. Kalb-, Schaaf- und Ziegenfelle waren viel hier und wurden größtentheils zu guten Preisen abgesetzt. Hasenfelle blieben zum Theil unverkauft, da die Eigner sie zu gedrückten Preisen nicht abgeben wollten. Hornspitzen und Hirschgeweihe waren wenig hier und blieben meist unverkauft. Pferdehaare und Schweinborsten waren ziemlich viel hier und fanden guten Absatz. Bettfedern und Federposen waren in beträchtlicher Menge vorhanden und fanden bei gedrückten Preisen rasche Nehmer. Wachs war viel vorhanden; Honig wenig; ersteres wurde fast alles verkauft. Wolle war gegen 10,000 Centner auf dem Platze, über 2000 Centner mehr als zu der Margarethen-Messe vorigen Jahres. Die Preise wurden, wie auf allen Wollmärkten im gegenwärtigen Jahre, hoch gehalten, und das ganze Quantum bis auf einige 100 Centner zu 40 bis 80 Rthl. alles verkauft. — Der mit der Messe verbundene Pferdemarkt war mit 2200 Stück besetzt, worunter $\frac{1}{11}$ Luxuspferde, $\frac{4}{11}$ gute Wagenpferde und $\frac{6}{11}$ ordinäre Pferde befindlich waren. Die Luxuspferde wurden zu 40 bis 80 Friedrichsd'or, die guten Wagenpferde zu 120 bis 160 Rtl. und die ordinären Pferde zu 20 bis 50 Rthl. das Stück gehalten. Der meiste Absatz fand bei den guten Wagenpferden statt. — Einkäufer aus Berlin und der Kurmark, so wie aus der Neumark, Pommern, den Provinzen Sachsen, Schlesien, Posen, Ost- und Westpreußen waren zahlreich auf dem Platze. Auch fehlte es nicht an Einkäufern aus den Rhein-Provinzen und aus den Zoll-Vereinsländern. Vom Auslande waren viel große Einkäufer hier, welche beträchtliche Waaren-Quantitäten haben abführen lassen. Bis zum 15. d. M. wiesen die Fremdenlisten 11,610 Meßfremde überhaupt nach.

Aktien-Markt.

Breslau, 20. Juli. Der Handel in Eisenbahn-Aktien war zwar nicht belangreich, jedoch sind einige etwas höher bezahlt worden.

Oberschl. 4 %. p. C. 121 Br. Prior. $103\frac{2}{3}$ Br.
dito Lit. B. 4% voll eingezahlte p. C. $113\frac{1}{2}$ Br.
Breslau-Schweidnitz-Freiburger 4 %. p. C. abgest. 117 Br.
dito dito dito Priorit. 103 Br.
Cöln-Mindener Zusicherungssch. p. C. $111\frac{5}{12}$, u. $\frac{1}{2}$ bez. und Br.
Niederschl.-Märk. Zusicherungsscheine p. C. $114\frac{1}{6}$ u. $\frac{1}{4}$ bez. u. Br.
Sächsisch-Schles. Zusicherungssch. p. C. $114\frac{1}{2}$ bez. u. Gld.
dito Baierische Zusicherungssch. p. C. 108 Br.
Neisse-Brieg Zusicherungssch. p. C. 108 Br.
Cracau-Obersch. Zusicherungssch. p. C. 109 bez. u. Gld.
Wilhelmsbahn (Cosel-Oderberg) Zus.-Sch. p. C. 109 bez.
Berlin-Hamburg Zusicherungssch. p. C. 117 Br.
Livorno-Florenz p. C. $115\frac{1}{2}$ bez. u. Gld.

Redaktion: E. v. Baerst und H. Barth.

Verlag und Druck von Graß, Barth u. Comp.

Bekanntmachung.

Dienstag den 23. Juli von 2 bis 5 Uhr wird in dem Lokale der Königl. Kunstbau-Handwerksschule, in dem ehemaligen Sandstiftsgebäude, eine öffentliche Ausstellung der gelieferten Arbeiten der Eleven dieser Anstalt, Prüfung in den wissenschaftlichen Unterrichtsgegenständen und Verabreichung der von der Königlichen Akademie der Künste zuerkannten Prämien stattfinden.

Die Anstalt wurde im Laufe des Schuljahres von 250 Schülern besucht, von welchen den Sommer über 70 am Unterrichte Theil nahmen. Sie umfaßt drei Abtheilungen. Zwei Abtheilungen erhalten in den Wochentagen von 8 bis 12 und von 2 bis 6 Uhr Unterricht in der Architektur, Mathematik, Physik, Chemie, im Mühlenbau, Plan-, Maschinen-, Linear- und Handzeichnen, im Modelliren in Thon, im Feldmessen und schriftlichen Ausdrucke. Die dritte Abtheilung oder die Sonntagsschule wird sonntäglich in $3\frac{1}{2}$ Stunden im Linear-, Maschinen- und Handzeichnen, und in den Anfangsgründen der Arithmetik und Geometrie unterrichtet. In der ersten Klasse befanden sich 86, in der zweiten 108, und in der Sonntagsschule 56 Schüler, von denen den Sommer über in der ersten Klasse 12, in der zweiten 24 und in der Sonntagsschule 34 an dem Unterrichte Theil nahmen.

Für den Unterricht der ersten beiden Abtheilungen ist ein monatliches Unterrichtsgeld von 20 Sgr. zu entrichten.

Der Sonntagsunterricht wird unentgeltlich gegeben. Der Direktion ist es überlassen, unter angemessenen Verhältnissen, den Besuch einzelner Unterrichtszweige zu gestatten, wofür ein monatlicher Betrag von 5 Sgr. zu entrichten ist.

Zur Aufnahme ist die fertige Kenntniß des Schreibens und der vier Rechnungsarten mit Brüchen erforderlich.

Die Anmeldung zur Aufnahme und die Lösung des Eintrittsscheines mit einem Thaler erfolgt bei dem Direktor Gebauer, Schuhbrücke Nr. 42.

Der neue Lehrkursus beginnt mit dem 1. Septbr.

Breslau, den 15. Juli 1844.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Die Candidaten des höhern Schulamtes, welche noch vor dem Eintritt der Universitäts-Ferien, das heißt vor der Mitte des nächsten Monats August, sich der Prüfung pro facultate docendi zu unterwerfen beabsichtigen, werden hierdurch aufgefordert ihre Meldungsgesuche nebst den erforderlichen Beilagen spätestens bis zum 4. August einzureichen.

Breslau, den 21. Juli 1844.

Die königliche wissenschaftliche Prüfungs-Commission für die Provinzen Schlesien und Posen.
Dr. Elvenich.

(Eingesandt.)

Seit einiger Zeit sehe ich in öffentlichen Blättern meinen Namen einer Sache beigemischt, die mich nur insoweit angeht, als ich auf den Wunsch des Herrn Gebhardt versprach, in Gemeinschaft mit ehrenwerthen Männern die Mitaufsicht über die von ihm zur Verschönerung des zu hiesiger Stadt gehörenden Kreuzberges gesammelten Gelder und deren Verwendung zu übernehmen, zumal sich angeblich die ihm zunächst vorgesetzte Behörde hiermit nicht befassen wollte. Diese Aufsicht ist sehr einfach. Hr. Gebhardt läßt den Betrag der freiwilligen Beiträge durch die Geber selbst in sein Buch einschreiben, wodurch jeder Verdächtigung von Mehreinnahme vorgebeugt ist. Die Ausgaben belegt er durch die Quittungen derer, an welche sie gelangt sind. Die Sammlung auf dem Bahnhof zu Freiburg überwacht Herr Justitiar Goldstein daselbst, welcher in Gegenwart des Herrn Bahnhofinspektors Theinert die dort aufgestellte Büchse öffnet, den Inhalt zählt, vereinnahmt und aufbewahrt. Dasselbe thut auch Herr Senator Pethran hieselbst in Absicht der Büchse, die sich am Berge befindet. Die Rechnungen ergeben, daß 2c. Gebhardt zu den in seine Hände gelangten Geldern einen nicht unbedeutenden Vorschuß gemacht hat und folglich kein Baarbestand vorhanden ist. — Zugegeben, daß die Aufstellung eines haltbarern gußeisernen Kreuzes, sowie der Berg selbst, nicht in der geringsten Beziehung mit der berühmten Bataille steht, da dieser von jenem lange vor der preußischen Besitznahme Schlesiens den Namen Kreuzberg trug, folglich hiermit nur ein Aufputz der Einladung hat bewirkt werden sollen, so kann ich doch versichern, daß dieser Mann, evangelischer Konfession, weder der Superstition durch Aufstellung, noch der Abstraktion durch Weglassung des Kreuzes, sondern mit diesem aller Christenheit heiligem Emblem sowohl derselben im Ganzen, als auch der Erhaltung des Bergnamens besonders dienen zu wollen gedenkt, sich der Schriftstellen Ev. Lucä 2, 34 und Römer 9, 33 freisinnig erinnernd.

Striegau, den 20. Juli 1844.

Thilo, Superintendent.

Bei **André** in Offenbach ist erschienen: Verzeichniss von Musikalien **zu bedeutend herabgesetzten Preisen,** 80 Seiten. Preis 1 Sgr. Bestellungen zu den herabgesetzten Preisen nimmt an:

O. B. Schuhmann,
in Breslau, Albrechtsstrasse Nr. 53.

Theater in Oels.
Gastspiel des Herrn Beckmann,
vom Königstädter Theater in Berlin.

Mittwoch, den 24. Juli: **Die Reise auf gemeinschaftliche Kosten.** Kom. Gemälde in 5 Akten, von Angely. Hierauf: **33 Minuten in Grünberg.** Possenspiel in 1 Akte, von Holtey. Herr Liborius und Jeremias Klagesanft, Herr Beckmann.

Bekanntmachung.

Von Seiten des ersten Senats des unterzeichneten königl. Oberlandesgerichts werden auf den Antrag der schlesischen General-Landschafts-Direktion zu Breslau alle diejenigen Prätendenten, welche an nachbenannte Pfandbriefe:

1) Mittel-Hirschfeldau, G.S., Nr. 4, über 200 Rthlr.,

zuletzt im Zinstermine Weihnachten 1807;

2) Giersdorf, L.W., Nr. 67, über 160 Rtlr.,

zuletzt im Zinstermine Johannis 1808;

3) Nieder-Mittlau, S.J., Nr. 15, über 500 Rthlr.;
4) Graben, G.S., Nr. 61, über 50 Rthlr.;
5) Pirnig, G.S., Nr. 30, über 500 Rthlr.;
6) Saabor, G.S., Nr. 152, über 100 Rthlr.;
7) Kaudewitz, L.W., Nr. 15, über 200 Rthlr.;
8) Ober-Nieder-Kummernick, L.W., Nr. 25, über 100 Rthlr.;
9) Petschkendorf, L.W., Nr. 26, über 200 Rthlr.,

zuletzt im Zinstermine Weihnachten 1812;

10) Biegnitz, G.S., Nr. 73, über 50 Rthlr.;
11) Läsgen, Grünberger Kreis, G.S., Nr. 19, über 100 Rthlr.;
12) Lettenitz, G.S., Nr. 112, über 100 Rthlr.;
13) Liebenzig, G.S., Nr. 21, über 500 Rthlr.;
14) Tschepplau, G.S., Nr. 48, über 20 Rthlr.;
15) Mittel-Zecklau, G.S., Nr. 5, über 320 Rthlr.;
16) Nieder-Harpersdorf, L.W., Nr. 12, über 30 Rthlr.,

welche zuletzt im Zinstermine Johannis 1813, seitdem aber nicht wieder zur Zinserhebung präsentirt, und an welche seitdem keine Ansprüche angemeldet worden sind, als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand- oder sonstige Briefs-Inhaber Anspruch zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert: diese ihre Ansprüche in dem zu deren Angaben angesetzten peremtorischen Termine den 1. Oktober d. J., Vormittags um 11 Uhr, vor dem ernannten Commissario, Oberlandesgerichts-Referendarius von Brandenstein, auf hiesigem Oberlandesgericht entweder in Person oder durch genugsam informirte und legitimirte Mandatarien, wozu ihnen, auf den Fall der Unbekanntschaft unter den hiesigen Justizkommissarien, der Justizrath Neumann, der Oberlandesgerichts-Rath Michaelis, der Justiz-Kommissarius Graf von Pfeil, die Justizräthe Roseno, Treutler, Werner und Ziekursch vorgeschlagen werden, ad protocollum anzumelden und zu bescheinigen, sodann aber das Weitere zu gewärtigen. Sollte sich jedoch in dem angesetzten Termine keiner der etwanigen Interessenten melden, dann werden die Pfandbriefe für amortisirt erklärt und an Stelle der frühern zu Gunsten des eigenthümlichen Fonds der Landschaft neue Pfandbriefe ausgefertigt werden.

Glogau, den 1. Juni 1844.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht. I. Senat.
v. Forckenbeck.

Subhastations-Bekanntmachung.

Zum nothwendigen Verkaufe des hier auf der Klosterstraße Nr. 49 belegenen, dem Fleischermeister Johann Gottfried Krems gehörigen, auf 8751 Rtlr. 4 Sgr. 9 Pf. geschätzten Grundstücks haben wir einen Termin auf

den 26. November 1844

vor dem Herrn Stadtgerichts-Rath Freiherrn v. Vogten in unserm Parteien-Zimmer anberaumt.

Taxe und Hypothekenschein können in der Registratur eingesehen werden.

Zu diesem Termine wird die Maria Dorothea, verwittw. Haberkern, geb. Otto hierdurch vorgeladen.

Breslau, den 2. Mai 1844.

Königl. Stadtgericht. II. Abtheilung.

Bekanntmachung.

Der den 11. September dieses Jahres anstehende Termin zum Verkaufe des am Graben Nr. 42 hierselbst gelegenen Hauses, fällt weg.

Breslau, den 19. Juli 1844.

Königliches Stadt-Gericht, 2. Abtheilung.

Von Michaeli d. J. ab soll die Kuhwirthschaft bei dem Dom. Alt-Festenberg verpachtet werden. Pachtlustige, welche eine Caution von 100 Rthl. deponiren können, wollen sich den 22. August c. zur Abgabe ihrer Gebote in dem Amtslokal des unterzeichneten Dominii einfinden. Die Bedingungen sind in der Amtsregistratur einzusehen.

Goschütz, den 20. Juli 1844.

Freistandesherrliches Dominium.

Bekanntmachung.

In einer bei uns schwebenden Untersuchungssache sind: 1) ein roth, schwarz und weiß gemustertes kattunenes, 2) ein weiß leinenes, 3) ein weißgrundiges, roth-, braun- und gelbkarrtirtes, roth- und weißgerändertes, seidenes und 4) ein braun- und blaugegittertes Taschentuch, als höchst wahrscheinlich bei dem letzten Fackelzuge entwendet, in Beschlag genommen worden.

Die unbekannten Eigenthümer werden daher aufgefordert, sich bis zum 27. Juli c. 10 Uhr und spätestens in diesem Termine selbst, im Verhörzimmer Nr. 16 des hiesigen Königl. Inquisitoriats vor dem ernannten Inquirenten Hrn. Oberlandesgerichts-Referendar Bittner zu melden, und die kostenfreie Ausantwortung der in Beschlag genommenen Gegenstände, sonst aber zu gewärtigen, daß über dieselben nach Vorschrift der Gesetze verfahren werden wird.

Breslau, den 20. Juli 1844.

Königl. Inquisitoriat.

Bekanntmachung.

Es sind hier bei einem verschmizten Menschen, welcher sich mitunter als Getreidemäkler oder Händler ausgiebt, 448 Rthlr. Geld, bestehend in Friedrichsdoren, Kassen-Anweisungen und Thalerstücken angehalten und in Beschlag genommen worden, worauf dringender Verdacht des unredliches Besitzes ruht. Sollte dahero irgendwo ein Fall vorgekommen sein, welcher mit dieser in Beschlag genommenen Geldsumme in Verbindung zu stehen kommen könnte, so ersuchen wir um recht schleunige Mittheilung darüber, mit möglichst spezieller Angabe aller bewandten Umstände.

Herrnstadt, den 19. Juli 1844.

Der Magistrat.

Auktion.

Der Nachlaß der verstorbenen Rittmeister v. Starzinski, geb. Wippich, bestehend in einer Busennadel mit Brillanten, zwei Ringen mit Brillanten, mehreren goldenen Ringen, zwei goldenen Ketten, einem Halsband von Granaten nebst goldner Brosche, einer goldenen Damenuhr nebst Haken mit Amatiststein, desgl. einer silbernen Zuckerdose nebst Zange, verschiedenen silbernen Löffeln, Messern und Gabeln und andern verschiedenen Gegenständen von Gold und Silber, ferner einer Stutz- und einer Wanduhr, Gläsern, Porzellan, Zinn, Kupfer, Messing, Linnenzeug, Betten, Meubels, Kleidungsstücken, Hausgeräth, Büchern und allerhand Vorrath zum Gebrauch soll den 14. August c. und folgende Tage, Vormittags 8 Uhr, in hiesiger Kanzlei öffentlich versteigert werden.

Poln.-Wartenberg, den 21. Juli 1844.

Fürstl. Curländ. freistandesherrliches Kammer-Justiz-Amt.

Bei der bevorstehenden Theilung des Nachlasses der am 11. Mai c. hierselbst verstorbenen verwittweten Frau Rittmeister Ernestine von Starczinski, geb. Wippich, werden die etwanigen unbekannten Gläubiger derselben aufgefordert, zur Vermeidung der im § 137, seq. Tit. XVII., Thl. I. des allgemeinen Landrechts ausgesprochenen Folgen, sich mit ihren Ansprüchen bei den Unterzeichneten binnen drei Wochen zu melden.

Poln.-Wartenberg, den 21. Juli 1844.

Die Testaments-Executoren.

Weiß, Hauptmann. **Fähndrich,** Kalkulator.

Nothwendige Subhastation.

Das Krebssche Freibauergut unter Nr. 137 zu Pilgramsdorf, zufolge der nebst neuesten Hypothekenscheine in der Registratur einzusehenden Taxe auf 7,810 Rthl. gewürdigt, wird

den 23. Dezbr. c. Vorm. 10 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt.

Goldberg, den 17. Juni 1844.

Das Gerichts-Amt Pilgramsdorf.

Auktion.

Am 24sten d. Mts., Nachmittags 2 Uhr, sollen im Auktions-Gelasse, Breitestr, Nr. 42, div. Silber- und Goldsachen, als:

Eßlöffel, Messer und Gabeln, Fruchtkörbe, Leuchter, Tabaterien, Necessaires, Halsketten, Colliers, Finger- und Ohrringe, Cigarrenbüchsen ꝛc.

öffentlich versteigert werden.

Breslau, den 18. Juli 1844.

Mannig, Auktions-Commissar.

Auktion.

Am 29sten d. Mts., Vormittags 9 Uhr und Nachmittags 2 Uhr, sollen im Auktions-Gelasse, Breitestraße Nr. 42, verschiedene Effekten, als: Leinenzeug, Betten, Kleidungsstücke, Meubles und Hausgeräthe, öffentlich versteigert werden.

Breslau, den 20. Juli 1844.

Mannig, Auktions-Commissar.

Bekanntmachung.

Am Mittwoch den 24. Juli c. und folgende Tage werden die zum Curatus Berthold Langeschen Nachlasse gehörige Sachen, bestehend in Meubles, Wäsche, Betten, Bücher u. s. w. gegen gleich baare Bezahlung auf der Pfarrei zu St. Dorothea versteigert werden.

Breslau, den 14. Juli 1844.

Der Testaments-Exekutor.

Hausverkauf.

Ein im besten Baustande ohnweit des Marktes gelegenes Haus soll ohne Einmischung eines dritten verkauft werden. Das Nähere Sandstrasse No. 12, zweite Etage.

Bei Otto Wigand in Leipzig ist so eben erschienen und bei **Graß, Barth** und **Comp.** in **Breslau** und **Oppeln** zu haben:

Sue, der ewige Jude.

Deutsch von Dr. **A. Diezmann.**

1. und 2. Theil. Taschen-Format. Broschirt à 5 Sgr.

Seit einer Reihe von 7 Jahren erscheinen regelmäßig Sue's Romane in meinem Verlage, und in so gediegener, treuer Uebersetzung, daß die

Diezmann-Wigand'sche

Ausgabe gewiß vor aller Concurrenz ihren Platz behaupten wird. — Man vergleiche unsere Uebersetzung mit der sogenannten deutschen Original-Ausgabe von Wesche, und es lebt kein Mensch in Deutschland, der nicht selbst beurtheilen könnte, welche Ausgabe er nehmen muß, will er Sue's Juden lesen.

Bei **Graß, Barth u. Comp.** in **Breslau** und **Oppeln** ist zu haben:

Das Buch der Toaste.

Eine Sammlung von Toasten (Gesundheiten), Tischreden in Versen und in Prosa, Trinksprüchen und Tischliedern,

wie auch Antworten auf ausgebrachte Gesundheiten ꝛc.

Zum Gebrauche bei fröhlichen und feierlichen Gelegenheiten und zur Erhöhung der Tafelfreuden.

Original-Dichtungen

von **Friedrich von Sydow.**

16. geh. 1843. Preis 10 Sgr.

Verlag von F. A. Eupel in Sondershausen.

Bei **Grass, Barth u. Comp.** in **Breslau**, Herren-Strasse Nr. 20, ist vorräthig:

Beliebte Gesänge mit Begl. der Guitarre.

An der Quelle weinend, aus den Puritanern.	3¾	Sgr.
Komm Geliebter — — —	5	„
Es kleiden dich herrlich — — —	3¾	„
Wann die Trompeten klingen — —	5	„
Schweigend und mild, aus des Teufels Antheil.	2½	„
Schliess Aeuglein wieder — — —	3¾	„
Was ist euch Comtessa — — —	5	„

☞ v. Kampz Annalen von 1817 bis incl. 1839. 50 B. gut geb. 27½ Rthlr. Justiz-Ministerial-Blatt 4 B. 1839—42, 6 Rthlr. Bloks Landwirthschaft, 3 B. 4. ganz neu 10 Rthlr. Thaer rationelle Landwirthschaft, 4 B. 1837 eleg. geb. 6½ Rthlr. Trautman's Landwirthschaftslehre 2 B. hfrz. 1822 2½ Rthlr. Gilly, Anweisung zur Landwirthschaftlichen Baukunst 2 B. 1836 m. 25 Ktfln. ganz neu 3 Rthlr. Winkelmanns neues Maler-Lexikon 1842. eleg. geb. 1⅓ Rthlr. Byron's Werke von Böttger, Prachtausgabe m. 12 Stahlstichen in Prachtband 1844. 3⅔ Rthlr. Naturgeschichte der Vögel in getreuen Abbildungen mit 183 colorirten Kupfertfln., Hlbfrzbd., 1835, Ldpr. 18, f. 5 Rthl. Strauß, Leben Jesu, 2 Bde., 36, Ldpr. 6⅔, f. 4 Rthl. Bibliothek protestantischer Kanzelberedsamkeit 20 Bde., Hlbfrzbd., 1835, m. 20 K., Ldpr. 10, f. 5 Rthl. Stunden der Andacht, in 8 B., großer Druck, 5 Rthl. Pfennig-Magazin (Brockhaus), 1833—41, geb. und neu, Ldpr. 18, f. 6 Rthl. Klopstocks Werke, 9 Bde., Hlbfrzbd., 1839, 2⅓ Rthl. beim

Antiquar **Friedländer,** Kupferschmiedestraße Nr. 34.

Für die armen Weber und Spinner im Habelschwerter Kreise sind mir außer den bereits angezeigten 180 Thlr. 12 Sgr. noch nachträglich zugekommen: von Ungenannt 1 Thlr. 16 Sgr., N. 15 Sgr., N. 10 Sgr., A. P. 1 Thr., A. d. r. 1 Thlr., K. F. 2 Thlr., Frau Gräfin v. Poninsky 10 Thlr., P. 10 Sgr., wofür ich im Namen des Vereins den ergebensten Dank abstatte. **T. J. Urban.**

In einer sehr lebhaften Gebirgsstadt ist eine der größten **Bleichen,** wo bis jetzt die meiste Waare gebleicht worden, und deren gesammte Gebäude sich in einem ausgezeichnet guten Baustande befinden, mit sehr reichlich versehenen completten Apparaten zur ordinairen sogenannten Rasenbleiche, und zur Chlor- oder Fix-Bleiche, dessen Wohn- und Nebengebäude viele Stuben, Ställe Remisen und eine sehr besuchte Bade-Anstalt enthält, dabei mit sehr schönem klaren Gebirgs-Wasser versehen ist und wozu außerdem eine neugebaute, nach dem zweckmäßigsten Mechanismus construirte Walke gehört, außerdem gehören zu dem ganzen Complexus der Besitzung mehrere Teiche, 27 Morgen 152 Q.Ruthen Wiesen und Bleichpläne, welche letztere zur ersten Klasse gerechnet 3schürig sind, und auf 7 Kühe reichliches Futter hergeben, ferner gehören dazu 4 Morgen Akker, 5 Morgen Forstland.

Vorstehende Besitzung eignet sich, wie bereits erwähnt, zum großartigen Bleich-Betriebe, so wie wegen ihrer Lage, Räumlichkeit und Wasserkraft zu jeder andern einträglichen Fabrik und Anlage. Gegenwärtig trägt die Bleiche unvortheilhaft verpachtet 360 Rtlr.

Auf Verlangen kann hierzu noch ein großartig eingerichtetes Stärke- und sogenannte Hängehaus, welches gegenwärtig im besten Betriebe ist und eine hübsche Rente abwirft, mit abgelassen werden.

Bei annehmbaren, vortheilhaften Zahlungs-Bedingungen ist die vorstehend erwähnte Besitzung billig zu verkaufen, oder zu verpachten. Pläne und Verkaufs-Bedingungen sind bei mir einzusehen.

C. A. Dreßler, Commissionair.

Eine Demoiselle, welche längere Zeit einer großen Putzhandlung vorgestanden, sucht ein anderweitiges Engagement außerhalb Breslau. Näheres hierüber auf portofreie Anfragen bei Mad. Peschke auf der Ohlauer Straße, im alten Weinstock.

---

400 Thlr., 1000 Thlr., 2000 Thlr. und 6000 Thlr. weiset, gegen sichere Hypothek zu vergeben, nach: **E. Berger,** Bischofsstraße Nr. 7.

Einen Thaler Belohnung

dem ehrlichen Finder, der den am 21. d. M. im Scheidniger Park verlornen goldenen Schlangen-Fingerring Matthiasstraße Nr. 22 beim Hauseigenthümer zurückgiebt.

Im Laufe der Monate August und September d. J. haben wir ca. 800 Schiffspfund Pr. Gewicht **Eisen-Waaren** nach Leipzig und Halle zu liefern und sind gesonnen, den Transport des ganzen Quantums dem mindestfordernden und alle nöthigen Garantien bietenden Unternehmer zu übertragen. Schriftliche Offerten beliebe man bis zum 31. dies. Mts. franco an uns zu richten.

Eschweiler Aue bei Aachen, den 8. Juli 1844.

T. Michiels u. Comp.

Offene Stellen

für Oekonomie-Eleven mit einer jährlichen Pension von 50 Thlr. weiset nach das Comtoir **E. Berger,** Bischofsstr. Nr. 7.

Nicht zu übersehen!

Taschenstraße Nr. 25 wird der Verkauf von Gemälden und Kupferstichen nur noch bis zum 3. August fortgesetzt.

---

1 Sgr. pro Stunde

gründlich französisch lehrt C. Böhm, geprüfter Oberlehrer, Tauenzienstr. Nr. 31 b. im Kometen.

Gymnasiasten

finden billiges Quartier mit und ohne Beköstigung bei der Wittwe Schröder, Langeholzgasse Nr. 2 in Breslau.

Zwei oder drei Knaben oder auch soviel **Mädchen,** die hiesige Schulen oder Anstalten besuchen sollen, würden unter strenger Aufsicht in höchst anständiger Familie gegen mäßige Pension freundliche Aufnahme finden. Auskunft ertheilt das Comtoir **E. Berger,** Bischofsstr. Nr. 7.

Gleiwitzer Hüttenpreise,
ohne Anrechnung der Fracht bis Breslau,

stellen wir in Gleiwitz gegossene eiserne Bratpfannen, Hasenbratpfannen, Kasserolle, Milchnäpfe, Schinkenkessel, Schüsseln, Teller, Tiegel, Töpfe, Schmortöpfe, Küchen-Ausgüsse, Mörser, Ofentöpfe, Pferderaufen, Krippen, Spucknäpfe, Wasserpfannen, Bratofen, Kasseroleinfassungen, Dreifüße, Grapen, Kessel ꝛc.

Bei eisernen

Grab-, Garten- u. Balkon-

Einfassungen, Brücken- und Treppen-Geländern, Thoren, Garten- und Zimmer-Möbeln, Brücken ꝛc., Grab- und Gruftplatten, Laternen-Ständern und Armen, Blumen-Terrassen, Blumennäpfen u. dgl. berechnen wir nur die Selbstkosten bis Breslau.

Hübner und Sohn, Ring 40.

12000 Thlr. zu 4 Proz. werden zur 1. Hypothek auf ein hiesiges Haus, welches sich über 30,000 Thlr. verzinset und mit 20000 Thlr. im Feuer-Kataster versichert steht, gesucht. Auskunft ertheilt **E. Berger,** Bischofsstr. Nr. 7.

Zur Annahme von Liebesgaben

für diejenigen Einwohner Landeshuts, welche durch die in der Nacht vom 20. zum 21. Juli daselbst ausgebrochene Feuersbrunst ihr Hab und Gut verloren, erklären sich die Unterzeichneten als ehemalige Seelsorger der dasigen, ohnehin sehr armen evangelischen und katholischen Gemeinde, gern bereit.

Breslau, den 22. Juli 1844.

Förster, Domherr. **Falk,** Königl. Consistorialrath.

Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn.

Bekanntmachung.

Zum Grundbau der Strompfeiler, so wie zu den Rüstungen und Materialien-Brücken für einen Theil des in der VI. Abtheilung der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn bei Görlitz über die Neisse zu erbauenden Viadukts ist eine sehr bedeutende Quantität von kiefernen Hölzern, Bohlen und Brettern erforderlich, deren Anlieferung, in zwei Loose getheilt, auf dem Wege der Submission in Entreprise gegeben werden soll,

Die Entreprise-Bedingungen mit Nachweisung der zu liefernden Gattungen und Quantitäten liegen in dem hiesigen technischen Büreau der Gesellschaft, Unter-Kahle Nr. 1076, während der Geschäftsstunden täglich zur Einsicht bereit; auch können dieselben nebst den Submissions-Formularen daselbst in Empfang genommen werden.

Unternehmungslustige haben ihre Offerten zu dieser Lieferung versiegelt und mit der Aufschrift:

„Die Holzlieferung zum Neisse-Viadukt betreffend"

vor dem 3. August c. portofrei in dem genannten Geschäfts-Lokale abzugeben. Da an diesem Tage, Vormittags 10 Uhr, die eingegangenen Submissionen eröffnet werden sollen, so müssen später eingehende Meldungen unberücksichtigt bleiben.

Die Submissionaire bleiben 3 Wochen vom 3. August c. ab an ihre resp. Offerten gebunden. Görlitz, den 19. Juli 1844.

Im Auftrage der Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft.

Der Abtheilungs-Ober-Ingenieur **Weishaupt.**

Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn.

Bekanntmachung.

Zu den Spundwänden der Pfeiler eines in der VI. Abtheilung der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn, und zwar im Dorfe Hennersdorf auszuführenden Viaducts sind beiläufig:

1400 lfd. Fuß 10 Zoll im Quadrat starkes Kiefernholz,
1650 = = kiefernes Halbholz und
15000 Quadratfuß 4 Zoll starke kieferne Bohlen

erforderlich, deren Beschaffung und Anfuhre auf dem Wege der Submission ungetheilt in Entreprise gegeben werden soll.

Die Lieferungsbedingungen können im hiesigen technischen Bureau der Gesellschaft, Unter-Kahle Nr. 1076, während der Geschäftsstunden täglich eingesehen und nebst den Submissions-Formularen in Empfang genommen werden.

Anerbietungen zu dieser Lieferung müssen versiegelt und mit der Aufschrift:

„die Holzlieferung zum Viaduct in Hennersdorf betreffend",

vor dem 3. August c. portofrei in dem bezeichneten Geschäftslokale abgegeben werden, indem an diesem Tage, Vormittags 11 Uhr, die eingegangenen Submissionen eröffnet werden sollen.

Die sich Meldenden bleiben während der nächsten 3 Wochen nach dem 3. August c. an ihre Gebote gebunden.

Görlitz, den 20. Juli 1844.

Im Auftrage der Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft:

Der Abtheilungs-Ober-Ingenieur **Weishaupt.**

Brücke über den Stadtgraben an der Taschenbastion.

In Bezug auf den mit unserer Bekanntmachung vom 12. d. Mts. den hierorts auszugebenden Blättern beigelegten Tarif bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß heute die Brücke dem Publikum zur Benutzung eröffnet werden wird.

Breslau, den 23. Juli 1844. **Der Vorstand des Aktien-Vereins.**

Die im Johannis-Termin 1844 fällig gewordenen Zinsen sowohl der 4 als auch 3½ prozentigen Großherzoglich Posenschen Pfandbriefe werden gegen Einlieferung der betreffenden Coupons und deren Spezifikationen vom 1. bis 16. August d. J., die Sonntage ausgenommen, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr in Berlin durch den unterzeichneten Agenten in seiner Wohnung (wo auch vom 20sten d. M. ab die Schemata zu den Coupon-Spezifikationen unentgeltlich zu haben sind) und in Breslau durch den Herrn Kommerzien-Rath **J. F. Kraker** ausgezahlt.

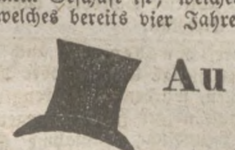
Nach dem 16. August wird die Zinsenzahlung geschlossen und können die nicht erhobenen Zinsen erst im Weihnachts-Termin 1844 gezahlt werden.

Berlin, den 15. Juli 1844. **F. M. Magnus,** Behrenstraße Nr. 46.

Mit Bezugnahme auf vorstehende Bekanntmachung bringe ich hiermit zur Kenntniß, daß vom 22sten d. M. ab, die Schemata zu den Spezifikationen in meinem Comtoir unentgeltlich zu haben sind, und daß die Zahlung der Großherzoglich Posenschen Pfandbrief-Zinsen gegen Einlieferung der fälligen Coupons vom 1sten bis 16. August c., die Sonntage ausgenommen, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr bei mir stattfinden wird.

Breslau, den 17. Juli 1844. **Joh. Ferd. Kraker,** Paradeplatz Nr. 5.

Um Irrungen zu vermeiden, erlaube ich mir ergebenst anzuzeigen, daß es nicht mein Geschäft ist, welches man verändert, sondern das Meinige als das älteste, welches bereits vier Jahre existirt, noch stets **Ohlauer Str. 74** bleiben wird.



Au grand Magasin de Paris.



Alexandre, Coiffeur et Parfumeurs,

Elève des premiers Artistes de Paris.

Ohlauer Straße Nr. 74.

Unterzeichneter empfiehlt sich zur Anfertigung wohl getroffener Portraits, so wie er auch alle Aufträge zu Kirchengemälden und Altarblättern übernimmt und prompt ausführen wird. Es werden auch nach Wunsch gute Copien von Portraits aus seinem Attelier geliefert.

Lambert von Bokkelen, Portraitmaler, am Neumarkt Nr. 1.

Zu verkaufen ist ein dreijähriger **Sprung-Ochse** beim

Gastwirth **Haase,** auf der Hube Nr. 6.

3000, 2000 und 1000 Rthl. liegen einzeln oder im Ganzen gegen solide Hypothek zum Ausleihen bereit: Heil. Geist-Straße Nr. 13.

Steinkohlen-Theer,

in 1/1, 1/2, 1/4 u. 1/8 Tonnen, offerirt billigst **J. G. Etzler,** Schmiedebrücke Nr. 49.

Kapitalien werden vergeben hinter den Pfandbriefen. Näheres Messergasse Nr. 41.

Geruchlose Stearin-Lichte à Pfd. 11 Sgr.,
Apollo-Kerzen à Pfd. 12 Sgr.,
Pracht-Kerzen à Pfd. 13 Sgr.,
Trockene Waschseife à Pfd. 4, 4½ u. 5 Sgr.,
Toilette-Seifen und Pomaden
empfiehlt: **C. W. Schnepel,** Albrechtsstr. 11.

Römischer Cement

ist fortwährend in frischer Waare zu haben bei **C. G. Schlabitz,** Catharinenstr. Nr. 6.

Im Wachsladen Albrechtsstraße Nr. 11 ist ein Kragen liegen geblieben, welcher daselbst gegen Erstattung der Insertionsgebühren abgeholt werden kann.

Kartoffel-Zucker,
Kartoffel-Mehl,
Kartoffel-Stärke

offerirt billigst:
C. G. Schlabitz, Catharinenstr. Nr. 6.

Nikolaistraße Nr. 75 ist zu Michaeli zu beziehen das Uhrmacher-Parterrelokal und zwei freundliche Wohnungen. Das Nähere beim Eigenthümer daselbst.

Heute Dienstag den 23. Juli im Liebich'schen Garten großes **Militär-Horn-Concert,** ausgeführt von den 3 vereinigten Musik-Chören der hochlöbl. 6. Artillerie-Brigade; um 8 Uhr großes **Schlacht-Manöver,** von Karl Kühn.

Entree für Herren 3 Sgr.

Ein neuer, gut beschlagener **Handwagen** mit eisernen Achsen steht zum Verkauf vor dem Oderthor, am Wäldchen Nr. 10, bei dem Schmiedemeister **Förster.**

Carlsstraße Nr. 32 ist die 2te Etage so wie im Hofe eine kleine Wohnung zu vermiethen.

Eine große bequeme Wohnung in der ersten Etage, bestehend aus mehreren Zimmern nebst Zubehör, auch Stallung und Wagenremise 2c. ist zu vermiethen Friedr.-Wilhelms-Straße Nr. 71.

Antonienstraße Nr. 30 ist zu Michaeli eine Wohnung von 3 Stuben und Küche in der 3ten Etage zu vermiethen.

Tauenzienstraße Nr. 4 B., neben dem Cafetier Zahn, ist zu Michaeli die Parterre-Wohnung, wobei der **Besuch des Gartens,** zu vermiethen.

Term. Michaeli, Albrechtsstrasse Nr. 8, erste Etage, 3 Zimmer, verschlossenes Entree und Beigelass.

Maria Magdalenenseite, erste Etage, 2 Zimmer, Alkove, verschlossenes Entree, zweite Etage eben so.

Kupferschmiedestraße Nr. 24 ist der zweite Stock zu vermiethen.

Ohlauerstr. 44 ist eine Wohnung, bestehend aus 9 Piecen, so wie dem nöthigen Beigelaß und Wagenplatz, bald oder von Michaeli c. ab zu vermiethen. Näheres daselbst 2 Stiegen hoch im Comtoir zu erfragen.

Ohlauerstr. 44 ist eine Wohnung von drei Stuben und Küche nebst dem nöthigen Beigelaß von Michaeli c. ab zu vermiethen. Näheres daselbst 2 Stiegen hoch im Comtoir.

Zu vermiethen

und Michaelis c. zu beziehen Karlsstr. Nr. 38 die zweite Etage; so wie ein geräumiger, trockener Keller.

Ring 40 ist der 2te Stock mit oder ohne Meubles zu vermiethen und sogleich zu beziehen. **Hübner u. Sohn.**

Zu vermiethen

und Michaeli zu beziehen sind auf der Nikolaistraße Nr. 13 zwei Stuben nebst Zubehör.

Zu Michaeli, auch früher, ist eine Wohnung von 6 Stuben, Alkove, Entree, Küche, Speisekammer nebst übrigem Gelaß zu vermiethen. Näheres im Comtoir Carlsstr. Nr. 46.

Auf dem Ritterplatz Nr. 7 ist eine fast fünfjährige, ganz fehlerfreie, zum Reitpferd geeignete braune Stute zu verkaufen, und täglich von 12 Uhr an zu sehen.

Von der Oderstraße bis zum poln. Bischof, oder von da zurück, ist ein mehrfach verziertes silbernes Ketten-Armband verloren gegangen, es wird um dessen gütige Rückgabe gebeten, und gern eine angemessene Belohnung gegeben Oderstraße Nr. 14 im 1sten Stock.

Zu Michaeli zu beziehen ist Wallstraße Nr. 1, **Place de repos,** erste Etage, eine Wohnung von 3 Zimmern, Salon mit Balkon, Küche und Zubehör; dem Miether steht die Benutzung des Gartens an der Promenade frei. Das Nähere darüber im ersten Stocke rechts.

Term. Michaeli, Sandstrasse Nr. 12, die erste Etage, bestehend in 13 Zimmern, 1 Saal, nach Bedarf zu theilen. Promenadenseite, zweite Etage, vier Zimmer und Beigelass.

Heiligegeiststrasse Nr. 21, par terre, 4 Zimmer, Alkove und Beigelass, Pferdeställe und Wagenremisen.

Angekommene Fremde.

Den 21. Juli. **Hotel zum weißen Adler:** Hr. Major Gr. v. Garnier-Turawa a. Turawa. Hr. Oberst v. Schkopp aus Wohlau. Hr. Lieut. v. Schimonski a. Pleschen. Herr Justiz-Commissar v. Kryger a. Posen. HH. Partik. v. Baak a. Amsterdam, v. Braus a. Rawicz. HH. Gutsbes. v. Trepka a. Groß-Herz. Posen, Gr. v. Klinggräf a. Oberschlesien. HH. Kaufl. Rehm a. Würzburg, Köpp aus Wiesbaden, Bräuer aus Oppeln. — **Hotel zur goldenen Gans:** Hr. Prof. d. Rechte Jozefowicz u. Fr. Just.-Commissar Noskowska a. Warschau. HH. Gutsbes. v. Staczanowski a. Groß-Herz. Posen, Graf Löw, Byszewski und Beamter Piwkowski aus Krakau. HH. Kaufl. Laue a. Berlin, Berger a. Reichenbach, Wagner aus Offenbach, Off aus Sedan. — **Hotel de Silesie:** Hr. Gutsbes. v. Kessel aus Raake. Herr Gutspächter Ludwig aus Warmuntowitz. Hr. Justiz-Commissar Lehmann a. Rosenberg. Hr. Baron v. Seydlitz a. Neisse. Hr. Partik. Wiczynski a. Posen. Hr. Lieut. v. Brandenstein a. Berlin. Herr Post-Sekret. Engmann v. Deutsch-Crone. Hr. Pfarrer Kellermann a. Schnellwalde. Herr Forst-Kandidat Schulze aus Herrnstadt. — **Hotel zu den drei Bergen:** Hr. Gutsbesitzer Biebrach aus Schönbach. Hr. Partik. Kronig a. Waltdorf. Hr. Schichtmeister Lehmann aus Maltsch. HH. Kaufl. Weste aus Schwedt a. O., Wild a. Schönheide, Geisler u. Ritz a. Leipzig, Reich a. Berlin, Consbruk a. Iserlohn, Jacoby a. Reppen. — **Deutsche Haus:** Hr. Buchhändler Spieß a. Warschau. HH. Kaufl. Behrend a. Berlin, Schlesinger a. Gleiwitz. Hr. Criminal-Aktuar Krzykowski a. Posen. Hr. Erzieher Hawlicek a. Prag. Fr. Einwohn. Korzeniowska, HH. Beamter Nawroczynski, Advocat Zagrodzki und Einw. Mänchen a. Kalisch. Fr. Gutsbes. Korrobadzka u. Hr. Gutsbesitzer Godlewski a. Polen. — **Blaue Hirsch:** HH. Gutsbes. v. Radonitz a. Jamke, Stobiecki u. Gutsbesitzersohn Deskur a. Polen. Hr. Glashüttenpächter Piegza a. Guttentag. Hr. Land- u. Stadtgerichts-Director Babka a. Ostrowo. HH. Kaufleute Liebaß aus Posen, Markgraf aus Neisse. — **Goldene Zepter:** Fr. Conzertmstr. Lipinski a. Dresden, — **Hotel de Saxe:** Hr. Oberamtm. Majunke a. Krzischanowitz. Hr. Gutsbes. Kossowski a. Gr.-Herz. Posen. Hr. Insp. Wenzel a. Schönfeld. Hr. Lehrer Neugebauer a. Ostrowo. HH. Partik. Schöpke a. Schönfärber Haupt a. Rawicz. — **Weiße Roß:** HH. Kaufl. Exner a. Greifenberg, Scholtz a. Brieg. — **Rautenkranz:** Herr Oekonom Hoffmann a. Schweidnitz. — **Goldene Löwe:** Hr. v. Langenau a. Schweidnitz. — **Königs-Krone:** Hr. Wirtsch.-Inspector Reinert aus Burkersdorf. Herr Gutspächter Bissert aus Salzbrunn.

Geld- & Effecten-Cours.

Breslau, den 22. Juli 1844.

Geld-Course.	Briefe.	Geld.
Holländ. Rand-Ducaten	—	—
Kaiserl. Ducaten	96	—
Friedrichsd'or	—	113⅓
Louisd'or	111⅔	—
Polnisch Courant	—	—
Polnisch Papiergeld	—	98⅓
Wiener Banco-Noten à 150 Fl.	106	—

Effecten-Course.	Zinsfuss.	Briefe.	Geld.
Staats-Schuldscheine	3½	101¼	—
Seehdl.-Pr.-Scheine à 50 R.	—	88¾	—
Breslauer Stadt-Obligat. .	3½	100¼	—
Dito Gerechtigkeits- dito	4½	95	—
Grossherz. Pos. Pfandbr.	4	104¾	—
dito dito dito	3½	100	—
Schles. Pfandbr. v. 1000 R.	3½	101	—
dito dito 500 R.	3½	—	—
dito Litt. B. dito 1000 R.	4	104¼	—
dito dito 500 R.	4	—	—
dito dito	3½	100 1/12	—
Disconto		4½	—

Universitäts-Sternwarte.

20. Juli. 1844.	Barometer Z. L.	Thermometer inneres.	Thermometer äußeres.	Thermometer feuchtes niedriger.	Wind.	Gewölk.
Morgens 6 Uhr.	27" 7, 68	+ 13, 0	+ 9, 4	1, 6	12° NW	überwölkt
Morgens 9 Uhr.	7, 82	+ 13, 2	+ 11, 6	3, 0	13° NNO	dichtes Gewölk
Mittags 12 Uhr.	8, 12	+ 14, 0	+ 13, 5	4, 7	18° NW	"
Nachmitt. 3 Uhr.	8, 46	+ 15, 0	+ 14, 7	6, 0	20° N	überwölkt
Abends 9 Uhr.	9, 24	+ 13, 9	+ 11, 8	3, 3	30° NW	"

Temperatur: Minimum + 9, 4 Maximum + 14, 7 Oder + 15, 0

21. Juli 1844.	Barometer Z. L.	Thermometer inneres.	Thermometer äußeres.	Thermometer feuchtes niedriger.	Wind.	Gewölk.
Morgens 6 Uhr.	27" 9, 66	+ 12, 0	+ 8, 2	1, 0	21° NW	Federgewölk
Morgens 9 Uhr.	9, 80	+ 12, 3	+ 10, 2	2, 2	50° W	dichtes Gewölk
Mittags 12 Uhr.	9, 92	+ 13, 0	+ 12, 7	3, 8	59° N	überwölkt
Nachmitt. 3 Uhr.	9 80	+ 14, 0	+ 13, 8	4, 6	77° W	große Wolken
Abends 9 Uhr.	9, 81	+ 13, 1	+ 9, 8	1, 6	74° NW	dichtes Gewölk

Temperatur Minimum + 8, 2 Maximum + 13, 8 Oder + 13, 4